

GK
3A

Fritz Klenner

Die Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung in der Zweiten Republik

Teil I: Der ÖGB 1945–1955

INHALT

Das Wiedererstehen der demokratischen Republik und die Gründung des ÖGB 1945	3
Die Anfänge der Zweiten Republik	3
Die Gründung des ÖGB und die Organisation der Gewerkschaftsbewegung	5
Vom Faschismus zur Demokratie – die Rolle der Gewerkschaften in der Gründungsphase der Zweiten Republik	10
Die Zeit der alliierten Besatzung und des Wiederaufbaus 1945–1955	15
Die Entwicklung der Organisation	15
Der ÖGB und die internationale Gewerkschaftsbewegung	19
Die Grundlinien der ÖGB-Politik unter der Präsidentschaft Johann Böhms	22
Der ÖGB und der wirtschaftliche Wiederaufbau Österreichs	24
Der ÖGB und die Entstehung des modernen Sozialstaats	34
Der Beitrag des ÖGB zur Festigung der parlamentarischen Demokratie und zum Zustandekommen des Staatsvertrages	37
Beantwortung der Fragen	44
Fernlehrgang	47

Didaktische Gestaltung:
Wolfgang Greif

Inhaltliche Koordination:
Michael Vlastos/
Martin Bolkovacs

Stand: Oktober 2002

Wie soll mit diesem Skriptum gearbeitet werden?



Zeichenerklärung

Frage zum Lernstoff im vorigen Abschnitt (vergleichen Sie Ihre eigene Antwort mit der am Ende des Skriptums angegebenen).

Anmerkungen: Die linke bzw. rechte Spalte jeder Seite dient zur Eintragung persönlicher Anmerkungen zum Lernstoff. Diese eigenen Notizen sollen, gemeinsam mit den bereits vorgegebenen, dem Verständnis und der Wiederholung dienen.

Schreibweise: Wenn im folgenden Text männliche Schreibweisen verwendet werden, so ist bei Entsprechung auch die weibliche Form inkludiert. Auf eine durchgehende geschlechtsneutrale Schreibweise wird zu Gunsten der Lesbarkeit des Textes verzichtet.

Arbeitsanleitung

- Lesen Sie zunächst den Text eines Abschnitts aufmerksam durch.
- Wiederholen Sie den Inhalt des jeweiligen Abschnittes mit Hilfe der gedruckten und der eigenen Randbemerkungen.
- Beantworten Sie die am Ende des Abschnitts gestellten Fragen (möglichst ohne nachzusehen).
- Die Antworten auf die jeweiligen Fragen finden Sie am Ende des Skriptums.
- Ist Ihnen die Beantwortung der Fragen noch nicht möglich, ohne im Text nachzusehen, arbeiten Sie den Abschnitt nochmals durch.
- Gehen Sie erst dann zum Studium des nächsten Abschnitts über.
- Überprüfen Sie am Ende des Skriptums, ob Sie die hier angeführten Lernziele erreicht haben.

Lernziele

Nachdem Sie dieses Skriptum durchgearbeitet haben, sollen Sie

- die **Geschichte der ÖGB-Gründung** und die **Bedeutung der neuen überparteilichen Organisationsform** kennen;
- über die **Leitlinien der ÖGB-Politik** und ihre Verwirklichung in den Jahren der alliierten Besatzung Bescheid wissen;
- die **Bedeutung des ÖGB für den Wiederaufbau in der Zweiten Republik** kennen;
- über die **Mitarbeit des ÖGB in der internationalen Gewerkschaftsbewegung** informiert sein;
- wissen, welchen **Beitrag der ÖGB für die Durchsetzung des Staatsvertrags** und die Bewältigung seiner wirtschaftlichen Folgen leistete.

Viel Erfolg beim Lernen!

Das Wiedererstehen der demokratischen Republik und die Gründung des ÖGB 1945

Die Anfänge der Zweiten Republik

Im **Frühjahr 1945** war das Ende des „Großdeutschen Reichs“ der Nationalsozialisten gekommen.

Am 20. März begann die **Sowjetarmee** von Ungarn aus ihre Offensive in Richtung Österreich, am **29. März** erreichten die ersten Truppen der „Roten Armee“ die **österreichische Grenze**, und einen Tag später betraten sie österreichischen Boden. Am 4. April standen die Russen südlich von **Wien**, und am **13. April** war endlich der Widerstand der Hitler-Truppen in Wien gebrochen.

Am 17. April 1945 wurde der Sozialist Theodor Körner als provisorischer Bürgermeister Wiens eingesetzt. Der letzte Sozialdemokrat, der die Wiener Stadtverwaltung geleitet hatte, war Karl Seitz gewesen, den man 1934 in seinem Amtszimmer im Wiener Rathaus verhaftet hatte.

Noch gab es kein Parlament. Aber bereits in den ersten Tagen nach der Befreiung Ostösterreichs von der faschistischen Herrschaft hatten sich die „**Nachfolgeparteien**“ der **1934 aufgelösten politischen Parteien** der ersten demokratischen Republik organisiert und ihre Arbeit aufgenommen.

Die **Sozialistische Partei Österreichs (SPÖ)** wurde die **Nachfolgerin** der großen sozialdemokratischen Arbeiterpartei (**SDAP**) der Ersten Republik und den 1934 in der Illegalität entstandenen „**Revolutionären Sozialisten**“. Zum ersten SPÖ-Vorsitzenden wurde Adolf **Schärf** bestellt. Die „**Österreichische Volkspartei**“ (ÖVP) trat die **Nachfolge der „Christlichsozialen Partei“** an. Zum Unterschied von dieser erfasste sie ihre Mitglieder in drei Bündeln – dem „Wirtschaftsbund“, dem „Arbeiter- und Angestelltenbund“ (ÖAAB) und dem „Bauernbund“. Der erste Parteiobermann war Leopold **Kunschak** (ÖAAB). Als Vertreter der „**Kommunistischen Partei Österreichs**“ (KPÖ) traten zunächst jene Kommunisten in die Öffentlichkeit, die die Ära des Faschismus in Österreich überlebt hatten. Nach der **Rückkehr der emigrierten Parteiführung aus Moskau** bestimmte diese wieder die Politik der Partei. Parteivorsitzender war Johann **Koplenig**.

Unter den gegebenen Umständen stellten die **politischen Parteien** den **einzigsten denkbaren und berechtigten Ersatz des Parlaments** dar. Die Proklamation der Unabhängigkeit Österreichs und der Wiederherstellung der demokratischen Republik sowie die Einsetzung einer Provisorischen Staatsregierung durch ihre Willenskundgebung war daher auch von den Prinzipien der Demokratie her voll gerechtfertigt.

Die **erste Regierung der Zweiten Republik** kam **ohne Nötigung von außen** her zu Stande; sie wurde nachträglich von der „Roten Armee“ bestätigt.

Als **Staatskanzler** der Provisorischen Regierung war **Dr. Karl Renner** vorgesehen: Der **Gründungskanzler der Ersten Republik** und **letzte Nationalratspräsident vor der Vernichtung der Demokratie durch das Dollfußregime** (dazu siehe Skriptum GK 2) stellte allein durch seine Person die Verbindung zu jenen demokratischen Traditionen dar, auf die sich die Gründer der Zweiten Republik beriefen.

Anmerkungen

Das Ende der nationalsozialistischen Herrschaft in Österreich

Theodor Körner wird Wiener Bürgermeister

Das Wiedererstehen der politischen Parteien

SPÖ

ÖVP

KPÖ

Die Rolle der Parteien

Regierungsbildung ohne Nötigung von außen

Staatskanzler Renner

Renner und die ersten Kontakte zur Roten Armee	Ein Staatskanzler Renner entsprach auch den Wünschen der Sowjets , die ihn schon am 5. April aus seinem niederösterreichischen Wohnort Gloggnitz geholt und ihn gefragt hatten, ob er bereit sei, „Österreich einen Dienst zu erweisen“. Renner sah die Chance, aber auch die Gefahren: Er ließ keinen Zweifel daran, dass der Auftrag zur Schaffung einer provisorischen Volksvertretung nicht von der Roten Armee kommen könne, sondern von Österreich selbst kommen müsse , das heißt, von den noch vorhandenen Repräsentanten des demokratischen Österreich; eine Voraussetzung, die von den russischen Militärs akzeptiert wurde. So nahm Renner sofort nach seinem Eintreffen in Wien am 21. April 1945 Verbindung mit den führenden Persönlichkeiten der demokratischen Parteien auf.
Provisorische Volksvertretung nicht von den Russen eingesetzt	
Unabhängigkeits- erklärung	<p>Am 27. April 1945 unterzeichneten die drei „Gründungsparteien“ der Zweiten Republik die Proklamation der Unabhängigkeit Österreichs. Am selben Tag konstituierte sich die provisorische Staatsregierung unter Staatskanzler Renner. Sie war eine Art „Konzentrationsregierung“ der „Gründungsparteien“ SPÖ, ÖVP und KPÖ.</p>
„Konzentrations- regierung“ SPÖ/ÖVP/KPÖ	In der provisorischen Staatsregierung hatte jede der drei Parteien die Leitung einiger Ressorts inne. Dem Staatssekretär (= Minister) waren immer zwei Unterstaatssekretäre (= Staatssekretäre) aus den Reihen der anderen beiden Regierungsparteien beigegeben. Daneben bestand ein „Politischer Kabinettsrat“ (Staatskanzler und je ein Vertreter der drei staatsgründenden Parteien) , dem provisorisch die Funktion des Staatsoberhauptes oblag.
„Maiverfassung“	Unter Zurückstellung aller parteilichen Sonderinteressen wurde in kürzester Frist die republikanisch-demokratische Staatsordnung Österreichs durch eine Verfassungsnovelle (Inkraftsetzung der Verfassung von 1920/29) abgesichert, die Annexionsgesetzgebung („Anschluss“) wurde aufgehoben und jede Bindung an das Deutsche Reich beseitigt. Kurz nach dem Inkraft-Treten dieser „Maiverfassung“ wurde das Verbotsgesetz gegen die NSDAP und alle ihre Organisationen erlassen.
NSDAP-Verbotsgesetz	Die Proklamation der Zweiten Republik hatte zunächst nur für die russisch besetzten Gebiete Österreichs praktische Bedeutung. In den anderen Teilen des Landes tobte noch der „Endkampf“ des „Tausendjährigen Reichs“.
Erst im Mai: endgültige Befreiung von der NS-Herrschaft	Erst am 29. April eroberten die Franzosen Bregenz . Am 30. April drangen amerikanische Panzerspitzen in Oberösterreich ein und erreichten am 5. Mai Linz . Am 3. Mai wurde der Sender Innsbruck von der österreichischen Widerstandsbewegung übernommen, am 4. Mai nahmen die aus Westen und Norden nach Tirol vorstoßenden Alliierten die Verbindung mit ihren in Italien stehenden Streitkräften auf. Am 7. und 8. Mai endlich musste das nationalsozialistische Deutsche Reich die bedingungslose Kapitulation unterzeichnen. Der Süden Österreichs wurde erst jetzt befreit: Am 8. Mai zogen russische Truppen in die Steiermark ein (die dann im Juli den Engländern übergeben wurde), am gleichen Tag erreichten die Engländer Klagenfurt ; Teile Kärntens und der Steiermark hatten vorher noch das „Zwischenspiel“ einer jugoslawischen Militärverwaltung erlebt.
7. Mai: Ende des Zweiten Weltkriegs in Europa	
Alliiertes Kontroll- abkommen/Einteilung der Besatzungszonen	<p>Im Juli 1945 schlossen die Alliierten ihre Abkommen über die Kontrolle Österreichs und die Einteilung in Besatzungszonen.</p>
Alliiertes Rat	Da die Besetzung im Zuge der Kriegshandlungen nicht den Bestimmungen des Abkommens entsprach, kam es neuerlich zu Truppenverschiebungen. Erst Anfang August waren die endgültigen Demarkationslinien eingerichtet . In Wien wurde nun der „Alliierte Rat“ gebildet, der am 11. September seine erste Proklamation erließ.



Die **Provisorische Regierung** bei der ersten Länderkonferenz. In der vorderen Reihe von links: **Raab** (Staatssekretär für öffentliche Bauten/ÖVP), **Heinl** (Staatssekretär für Industrie, Handel, Gewerbe- und Verkehr/ÖVP), **Honner** (Staatssekretär für Inneres/KPÖ), **Buchinger** (Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft/ÖVP), **Gerö** (Staatssekretär für Justiz/parteilos, von der SPÖ nominiert), **Zimmermann** (Staatssekretär für Finanzen/parteilos, von der ÖVP nominiert), **Böhm** (Staatssekretär für soziale Verwaltung/SPÖ), **Korp** (Staatssekretär für Volksernährung/SPÖ), **Fischer** (Staatssekretär für Unterricht, Erziehung, Kulturangelegenheiten und Volksaufklärung/KPÖ). Hintere Reihe von links: **Koplenig** (Staatssekretär ohne Portefeuille, Mitglied des Kabinettsrats/KPÖ), **Schärf** (Staatssekretär ohne Portefeuille, Mitglied des Kabinettsrats/SPÖ), **Renner** (Staatskanzler/SPÖ), **Figl** (Staatssekretär ohne Portefeuille, Mitglied des Kabinettsrats/ÖVP).

Nun erst konnte die provisorische Regierung darangehen, die **Verbindung mit den westlichen Bundesländern** aufzunehmen – zumal sie nun endlich (nach fast einem halben Jahr) auch von den westlichen Alliierten anerkannt wurde.

Anerkennung der provisorischen Regierung durch die Westalliierten

Auf drei Länderkonferenzen der provisorischen Regierung mit den Vertretern der Bundesländer (24. September, 9. Oktober und 24. Oktober) wurden weitgehend übereinstimmende Beschlüsse gefasst und die Voraussetzungen für die ersten freien Wahlen seit 1930 geschaffen, die dann im November 1945 stattfinden sollten.

Länderkonferenzen

Die Gründung des ÖGB und die Organisation der Gewerkschaftsbewegung

Noch während der „Kampf um Wien“ tobte, trafen sich in der Wohnung des späteren Vorsitzendenstellvertreters der Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, Josef Battisti, einige Vertrauensmänner der ehemaligen Freien Gewerkschaften und besprachen die Gründung einer neuen Gewerkschaftsbewegung.

Bei Battisti kamen damals die Kollegen **Böhm, Gottlieb, Pfeffer und Vitzhum** zusammen. Diese Kollegen waren sich darüber einig, dass die neue gewerkschaftliche Organisation sofort in Angriff genommen und ein mög-

Ehemalige Vertrauensleute der Freien Gewerkschaften tun den ersten Schritt

Anmerkungen	<p>lichst großer Kreis ehemaliger Gewerkschafter dafür gewonnen werden müsse.</p>
Von Anfang an Überparteilichkeit	<p>Bei der – ebenfalls in Battistis Wohnung abgehaltenen – Zusammenkunft am 13. April (dem Tag der endgültigen Befreiung Wiens von der nationalsozialistischen Herrschaft) waren dann auch schon 17 ehemalige Vertrauensleute anwesend; am nächsten Tag wurden es noch mehr. Sowohl von Seiten der Kommunistischen wie der ehemaligen Christlichsozialen Partei (die ÖVP wurde erst am 17. April gegründet) wurde der Wunsch ausgesprochen, an den Besprechungen teilzunehmen. Dem Wunsch wurde entsprochen, und so waren bereits bei dieser ersten beschlussfassenden Sitzung Gewerkschafter der beiden politischen Richtungen anwesend.</p>
Beschluss zur Schaffung einer einheitlichen Organisation	<p>Josef Battisti erinnerte sich später an die ersten Schritte zur Gründung des ÖGB:</p> <p>„Wir saßen im Hauskeller, als am 7. April die Nachricht kam: ‚Die Russen sind da!‘ In den nächsten Tagen gab es über unsere Köpfe hinweg ein Artillerieduell zwischen den Russen am Gürtel und der SS am Donaukanal. Wir haben es unversehrt überstanden. Am 11. April klopfte es an meine Wohnungstür: Johann Böhm war gekommen, um sich nach unserem Schicksal zu erkundigen. Stunden später kamen auch die Kollegen Anton Vitzhum und Franz Pfeffer zu mir ... Böhm entwickelte vor uns sofort seine Pläne, die Gewerkschaftsbewegung neu aufzubauen. ... Es gelang uns, ehemalige Vertrauensmänner auch anderer Berufsgruppen zu verständigen. Bei der Zusammenkunft am 13. April kamen 17 Kollegen zu mir, darunter auch Franz Haider, ein Vertreter der christlichen Arbeiter, beim Treffen am 14. April nahm auch der kommunistische Lederarbeiter Gottlieb Fiala teil. Haider und Fiala erklärten, dass ihre Gruppen an einem einheitlichen Österreichischen Gewerkschaftsbund mitarbeiten wollten.“</p> <div data-bbox="443 1093 1329 1279" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Nach wechselvollen Debatten wurde bei den Besprechungen vom 13./14. April der einstimmige Beschluss gefasst, eine Gewerkschaftsorganisation zu schaffen, die die Gewerkschafter sozialistischer, kommunistischer und ehemals christlichsozialer Parteirichtung umfassen sollte.</p> </div>
Vorbereitender Ausschuss	<p>Auf Vorschlag von Johann Böhm wurde ein Ausschuss eingesetzt, der einen Statutentwurf ausarbeiten sollte und sofort mit seiner Tätigkeit begann.</p> <p>Der vorbereitende Ausschuss setzte sich aus folgenden Kollegen zusammen:</p> <p>Johann Böhm (Bauarbeiter) / Johann Smeykal (Eisenbahner) / Andreas Götel (Bauarbeiter) / Gottlieb Fiala (Lederarbeiter) / Wilhelm Janisch (Eisenbahner) / Adolf Weigelt (Buchdrucker) / Robert Pipelka (Chemiearbeiter) / Julius Uhlirs (Land- und Forstarbeiter) / Anton Gottlieb (Kaufmännischer Angestellter) / Robert Hunna (Eisenbahner, für die KPÖ) / Franz Haider (Eisenbahner, für die ehemalige Christlichsoziale Partei).</p>
Errichtung von Fachgruppen	<p>Gleichzeitig mit den Beratungen um die Errichtung einer zentralen Organisation setzten die Bemühungen zur Errichtung gewerkschaftlicher Fachgruppen ein, sodass der Statutentwurf dann schon Vertretern aller späteren Gewerkschaften vorgelegt werden konnte.</p> <p>Rasch nacheinander folgten in den nächsten Tagen Sitzungen und Konferenzen, auf denen die Voraussetzungen für die Gründung des ÖGB geschaffen wurden.</p>
Offizieller Beschluss über die Gründung des ÖGB	<p>Am 15. April 1945 fand dann im Wiener Direktionsgebäude der Westbahn jene Konferenz der Gewerkschaftsvertrauensleute statt, in der die Gründung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes offiziell beschlossen wurde.</p>



Erinnerungsfoto zur Gründung des ÖGB. Von links nach rechts: Alois **Weinberger**, Johann **Böhm**, Gottlieb **Fiala**.

Auf der Konferenz vom 15. April wurde auch die erste Fassung der ÖGB-Statuten angenommen. Sie sah noch die Erfassung der Mitglieder in **14 Gewerkschaften** vor. **Mitglieder** des ÖGB konnten alle **Berufstätigen** sein, soweit sie **unselbstständig** waren – ohne Unterschied der Parteirichtung, **ausgenommen** ehemalige **nationalsozialistische Funktionäre**.

Die provisorische Leitung setzte sich aus **je einem Vertreter der Industrie-gruppen** (also der sich bildenden Gewerkschaften) zusammen. Zum **Vorsitzenden** wurde einstimmig Johann **Böhm** gewählt, zu seinen **Stellvertretern** Alois **Weinberger** (aus dem ehemaligen christlichsozialen Lager) und Gottlieb **Fiala** (aus den Reihen der KPÖ). Die laufenden Geschäfte sollte einstweilen ein **Aktionsausschuss** besorgen.

Mit der Entscheidung vom 15. April war die **Gründungsphase** des ÖGB aber **noch keineswegs abgeschlossen**. Einerseits galt es, die **Sonderinteressen** und die damit verbundenen Wünsche der **politischen Richtungen** und der **Berufsgruppen** aufeinander abzustimmen, andererseits konnte die Gründung des „Vereins Österreichischer Gewerkschaftsbund“ erst mit der **Genehmigung durch die sowjetische Besatzungsmacht** rechtskräftig werden.

Am **30. April** sprach eine aus Böhm, Fiala, Weinberger und dem damaligen Vorsitzenden der Gewerkschaft der Eisenbahner, Smeykal, bestehende **Deputation bei der sowjetischen Militärkommandatur** vor, **um die Genehmigung zur Gründung** des Österreichischen Gewerkschaftsbundes einzuholen.

Noch am 30. April 1945 erteilte die sowjetische Militärkommandatur die Genehmigung zur Gründung des ÖGB. Damit wurde der Beschluss vom 15. April rechtskräftig.

Gleichfalls am 30. April fand eine Sitzung der provisorischen Leitung statt, in der Böhm über die Genehmigung berichtete und mitteilte, dass die Verhandlungen **mit den Vertretern der Österreichischen Volkspartei und der Kommunistischen Partei** zu einer **Einigung** geführt hatte.

Die dargestellte Entwicklung zeigt, dass der **Aufbau des Gewerkschaftsbundes keineswegs reibungslos** vor sich ging. Die speziellen Wünsche der einzelnen Berufsgruppen und das Bestreben der politischen Richtungen, sich einen möglichst großen Einfluss zu sichern, machten – trotz des grundsätzlichen Willens zur Zusammenarbeit – eine Einigung schwierig. Manche Vereinbarungen, die in der ersten Zeit getroffen wurden, mussten später revidiert werden. **Aber** letzten Endes erwiesen sich **Vernunft und Solidarität** doch als **stärker**.

Anmerkungen

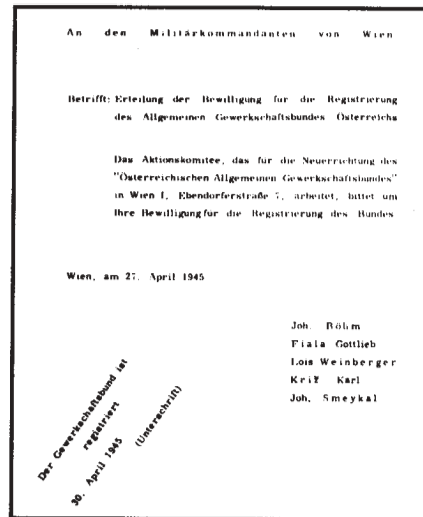
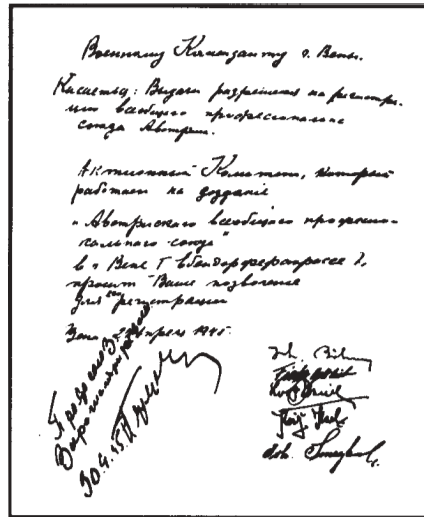
Die erste Fassung der ÖGB-Statuten

Die provisorische Leitung

Die sowjetische Militärkommandatur genehmigt die ÖGB-Gründung

Einigung zwischen den politischen Richtungen

Anmerkungen



Die Gründungsgenehmigung der sowjetischen Besatzungsbehörde für den „Österreichischen Allgemeinen Gewerkschaftsbund“. Links: die handschriftliche russische Fassung. Rechts: der deutsche Originaltext.

Präsidium und
 provisorischer
 Bundesvorstand

Böhm schlug vor, dass sich das Präsidium wie der Vorsitz der provisorischen Leitung zusammensetzen sollte: erster Vorsitzender Böhm, zweiter Vorsitzender Fiala, dritter Vorsitzender Weinberger.

Gewerkschafts-
 vertreter

Der **provisorische Bundesvorstand** wurde gebildet aus

- dem **Präsidium**;
- laut Statut „**zumindest einem Vertreter der Industriegruppen**“, in der Praxis je einem Vertreter der nunmehr 16 Gewerkschaften (die Gewerkschaften der Gemeindebediensteten und Kunst und Freie Berufe waren zu den ursprünglichen 14 hinzugekommen);
- **je zwei Vertretern der Kommunistischen Partei und der Österreichischen Volkspartei** (beziehungsweise des ÖAAB).

Fraktionenvertreter

Durch Vertreter
 der Gewerkschaften
 bestätigt

Der **erste provisorische Bundesvorstand** setzte sich nicht selbst ein; er wurde **von den Vertretern der sich bildenden 16 Fachgewerkschaften bestätigt**.

Zusammensetzung

Er bestand aus 37 (23 stimmberechtigten) Mitgliedern, und zwar 17 ehemaligen Freigewerkschaftern (also sozialistischen Gewerkschaftern) und je sechs Kollegen der kommunistischen Richtung und der ehemaligen christlichsozialen Richtung (aus den Reihen der christlichen Gewerkschafter beziehungsweise des ÖAAB). Dazu kamen mit beratender Stimme der Vorsitzende der Kontrollkommission und die Sekretäre und Redakteure des ÖGB.)

Beginn der
 Organisation in den
 Bundesländern

Analog der Zusammensetzung im Vorstand des ÖGB sollten auch die sich bildenden **16 Gewerkschaften Vertreter der politischen Richtungen in die Vorstände** aufnehmen.

Die Bildung und Entwicklung der Organisation in den Bundesländern ging ähnlich wie in Wien vor sich: **Auch** in den Bundesländern wurden – oft unter größten Schwierigkeiten – **Gewerkschaftsorganisationen** errichtet, die **von den Vertrauensleuten der drei Parteien getragen** waren. In manchen Bundesländern wurde vorerst eine allegemeine Gewerkschaftsorganisation ohne Unterteilung in Industriegruppen/Gewerkschaften errichtet.

Besatzungsmächte
 und Gewerkschafts-
 organisation

In der **russischen** und in der **britischen Besatzungszone** setzte die **gewerkschaftliche Tätigkeit** zuerst ein, in der **amerikanischen Zone** – in Oberösterreich und in Salzburg – **ab Ende Mai**. Die **französische Besatzungsbehörde** in Vorarlberg ließ erst mit Dekret vom **17. September 1945** Gewerkschaften in ihrer Zone zu.

Die Einteilung in Besatzungszonen verhinderte vorerst eine einheitliche Gestaltung der Gewerkschaftsarbeit für das ganze Bundesgebiet. Anfangs bestand fast keine Verbindung zwischen Wien und den durch die geschlossenen Zonengrenzen getrennten – auch voneinander isolierten – Organisationen in den Bundesländern.

Zonengrenzen erschweren Aufbau der einheitlichen Organisation

Trotzdem wurde, noch ehe der offizielle Zusammenschluss möglich war, die **Verbindung mit den Gewerkschaftsorganisationen in den Bundesländern** aufgenommen. In **Salzburg** wurde eine **Verbindungsstelle** eingerichtet, die von **Franz Rauscher** betreut wurde. (Franz Rauscher war vor 1934 Vertrauensmann der Freien Eisenbahnergewerkschaft am Wiener Westbahnhof und Leiter der Wiener sozialistischen Parteschule, Tätigkeit in der *illegalen Freien Gewerkschaftsbewegung*, 1946 bis 1947 SPÖ-Staatssekretär im Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung.)

Am 8. Oktober 1945 beschloss der Alliierte Rat, dass die grundlegende Politik in allen Arbeitsfragen einheitlich für ganz Österreich gehandhabt wird, wobei auch die Bildung von Gewerkschaften gestattet wurde. Damit war der Weg für den Aufbau der gesamtösterreichischen Gewerkschaftsorganisation frei.

Gewerkschaften und ihre Tätigkeit in ganz Österreich gestattet

Den Arbeitern und Angestellten wurde nunmehr **offiziell für das ganze Bundesgebiet erlaubt, sich in Gewerkschaften** zum Abschluss kollektiver Vereinbarungen mit den Arbeitgebern und zur Förderung ihrer beruflichen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen **zu organisieren. Kollektive Übereinkommen** betreffend Löhne und Arbeitsbedingungen wurden **gestattet**, wenn ihre Auswirkungen nicht im Gegensatz zur Wirtschaftspolitik der alliierten Behörden standen. Die österreichischen **Arbeitsämter** wurden **anerkannt**.

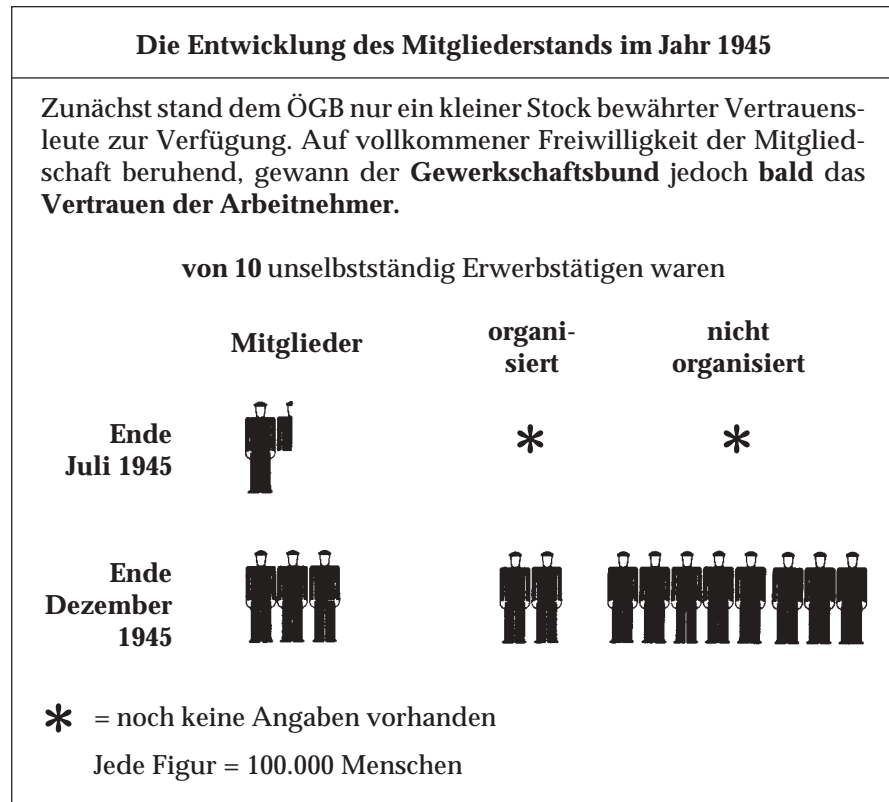
Von der ersten Aufbauphase an wurde der ÖGB auch in der internationalen Gewerkschaftsbewegung aktiv: Am 29. September 1945 trat er dem Weltgewerkschaftsbund (WGB) bei.

ÖGB und internationale Gewerkschaftsbewegung

Die Gründung des **WGB** stellte einen **Versuch** dar, eine **gemeinsame Weltorganisation** der **Gewerkschaften aller politischen Lager** zu schaffen – man glaubte, durch den gemeinsamen Kampf gegen den Hitler-Faschismus eine neue Basis der Zusammenarbeit gefunden zu haben (zum Auseinanderbrechen der internationalen Arbeiterbewegung nach 1918 siehe Skriptum GK 2). Der **Versuch** war allerdings von Anfang an zum **Scheitern** verurteilt, weil der mitgliedstärkste westliche Gewerkschaftsverband, die US-amerikanische **AFL** (= American Federation of Labour), **dem WGB nicht beitrug** und die christliche Gewerkschaftsinternationale **IBCG** (= Internationaler Bund der christlichen Gewerkschaften) **eigenständig** blieb.

Am 4. Oktober 1945 wurde Johann Böhm für den ÖGB in den WGB-Generalrat gewählt; zu seinem Stellvertreter wurde Gottlieb Fiala bestimmt.

Johann Böhm im WGB-Generalrat



Von Juli bis
Dezember 1945:
130 % mehr Mitglieder

Die ersten (noch sehr ungenauen) Mitgliederzahlen sind von Ende Juli 1945 bekannt: Damals wurden 128.770 Mitglieder registriert. Ende Dezember 1945 war die Zahl um fast 130 Prozent auf 298.417 gestiegen; *ein Trend, der während der folgenden Aufbaujahre weiter anhielt.*

Vom Faschismus zur Demokratie – Die Rolle der Gewerkschaften in der Gründungsphase der Zweiten Republik

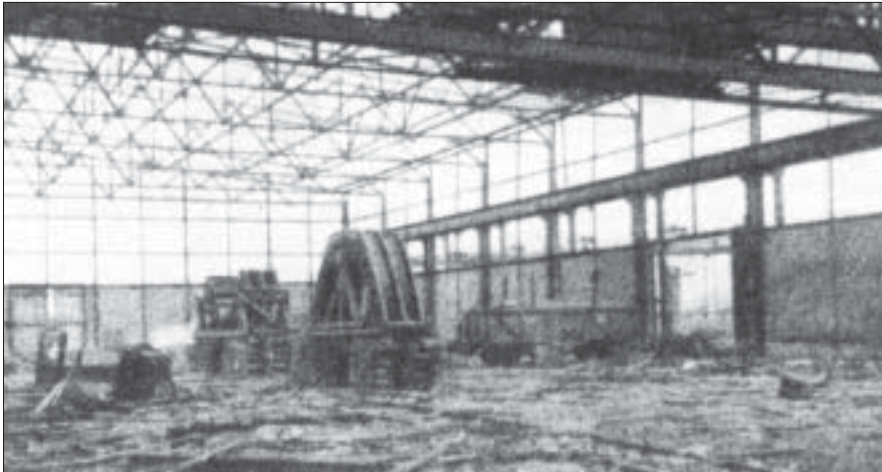
Rettung von
Produktionsstätten
vor den zurück-
weichenden Nazis

Das Auftreten der Gewerkschafter sofort nach der Befreiung Österreichs durch die alliierten Truppen gab der Arbeiterschaft Zuversicht. Die **Arbeiter verhinderten** in vielen Fällen die **Zerstörung ihrer Produktionsstätten**, sie retteten beträchtliche Werte vor Vernichtung und Demontage. Ihr Verhalten bewies den fliehenden Nazis, dass ihr Spiel endgültig zu Ende war, und den einmarschierenden Siegern, dass das arbeitende Volk auf ihrer Seite stand.

Die Arbeitnehmer brachten unter unendlichen Schwierigkeiten langsam Verwaltung, Verkehr und Produktion wieder in Gang. Ohne ihr „Ja“ zur wieder erstandenen Republik, ohne ihre Bereitschaft, auch ohne Anweisung „von oben“ gemeinsam zuzupacken, wäre die so erstaunlich rasche Stabilisierung in Österreich nie möglich gewesen.

Steuerleistung

Die Budget- und die Währungssituation waren chaotisch. Auch die Tatsache, dass die überwiegende **Mehrheit der Arbeitnehmer** den ersten **Aufrufen der provisorischen Staatsregierung zur Steuerleistung** trotz mehr als karger Verdienste **nachkam**, war ein wichtiger Faktor für die Festigung der Zweiten Republik.



Sieger, auch wenn sie als Befreier kommen, benehmen sich zunächst als Sieger; das war auch 1945 nicht anders. Viele Produktionsanlagen, die Arbeiter unter Einsatz ihres Lebens vor den zurückweichenden Nazis gerettet hatten, fielen während des Jahres 1945 den **russischen Demontagen** zum Opfer; die **Werkshallen** sahen dann so aus, wie die **bei Böhler-Kapfenberg**, die das Foto oben zeigt. Auch gegen die russischen Demontagen leistete die Arbeiterschaft – trotz Androhung der Todesstrafe oder zumindest langjähriger Haft – nicht selten Widerstand. Ohne diesen Widerstand wären die Demontagen, die ohnehin an die Substanz der österreichischen Industrie gingen (im Eisen- und Stahlbau beispielsweise gab es im April 1945 noch 4.296 Werkzeugmaschinen, im Jänner 1946 war der Bestand auf 1.981 Maschinen gesunken), wohl in noch größerem Umfang erfolgt.

Dies gilt ebenso für die **disziplinierte Haltung der Arbeitnehmer und der Gewerkschaftsbewegung im Hinblick auf die Versuche zur Sanierung der Währung**: Durch das „**Schaltergesetz**“ vom **3. Juli 1945** wurde die Wiederaufnahme der Zahlungen der Kreditinstitute (zunächst in der Sowjetzone, im Herbst auch in den anderen Ländern) erreicht. Da Altkonten nur zu 40 Prozent frei verfügbar sein sollten, war ein erster Schritt zur Beseitigung des Geldüberhangs getan. Gleichzeitig wurde durch das „**Notenbanküberleitungsgesetz**“ die Österreichische Nationalbank wieder aktiviert. Die Nationalbank musste die wertlose Reichsmark übernehmen und besaß als Deckung nur wertlose Forderungen gegenüber der Reichsbank. Im Westen waren außerdem bereits alliierte Militärschillinge im Umlauf. Schon nach den ersten Nationalratswahlen, aber noch durch die provisorische Staatsregierung verabschiedet, brachte das „**Schillinggesetz**“ vom **30. November 1945** dann die Währungseinheit für Österreich.

Die demokratische Tradition der Ersten Republik war trotz der Entwicklung seit 1933/34 nicht vergessen: Sofort nach der Befreiung wählten sich in vielen Betrieben die Arbeiter und Angestellten Betriebsräte und Vertrauensleute, obwohl es dafür zunächst noch keine gesetzliche Grundlage gab, bis provisorisch das Betriebsrätegesetz aus der Ersten Republik wieder in Kraft gesetzt wurde (zum Betriebsrätegesetz siehe unten).

Viele Betriebe waren „herrenlos“; die Unternehmer waren geflüchtet: Vor allem die **österreichische Großindustrie** war **unter der Herrschaft des Nationalsozialismus** fast vollständig der **Leitung „reichsdeutscher“ Direktoren** und Ingenieure überantwortet, und die Rüstungsindustrie war überdies **militärischer Aufsicht** unterstellt gewesen.

Anmerkungen

Widerstand gegen russische Demontagen

Währungssanierung

Spontane Wahl von Betriebsräten und Vertrauensmännern



Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Produktion: **Beseitigung der „Trümmerlandschaft“** in den Werkshallen, wie hier **in den Ruinen der Steyr-Werke**. Die Arbeitnehmer leisten fast Übermenschliches, wenn man sich die Ernährungslage vor Augen hält. Rechts die **Tagesration eines Wiener „Normalverbrauchers“**, die **1945 – und vielfach auch noch 1946 – kaum erreicht wurde**: 950 Kalorien oder 3,5 Dekagramm Mehl, 3,5 Dekagramm Salzfisch, 1 Dekagramm Fett, 20 Dekagramm Brot, 0,4 Dekagramm Kaffee, 1,5 Dekagramm Trockenerdäpfel, 0,7 Dekagramm Trockenmilch und 1 Dekagramm Zucker.

Gesetz über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern

Um den Aufbau in geordnete Bahnen zu lenken und den verwaisten Betrieben eine gesetzlich fundierte und verantwortliche Leitung zu geben, beschloss die provisorische Staatsregierung am **10. Mai 1945** das **Gesetz über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern**. Dieses Gesetz bildete die Grundlage zur Bestellung von **fast 6.000** öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen für herrenlose oder im Besitz von Nationalsozialisten gewesene Betriebe und Unternehmungen.

Zusammenarbeit öffentlicher Verwalter – Betriebsräte/ Vertrauensmänner

Die Zusammenarbeit der öffentlichen Verwalter mit den Betriebsräten und den Vertrauensleuten war vielfach vorbildlich und zeitigte für den Wiederaufbau wertvolle Ergebnisse.

1947: Amnestierung „minderbelasteter“ Nazis; Rückkehr vieler Betriebsinhaber

Auf Grund der **Änderung des Nationalsozialistengesetzes** im Februar 1947, das die Masse der „kleinen“ Nazis amnestierte, wurden dann **mehr als die Hälfte der** öffentlichen Verwalter wieder abberufen und die **Betriebe** wegen Minderbelastung der Inhaber oder wegen Rückkehr **zurückgegeben**.

Demokratisierung der österreichischen Sozialpolitik

Mit entscheidender Beteiligung der österreichischen Gewerkschaftsbewegung wurde sofort nach dem Sturz der nationalsozialistischen Herrschaft auch damit begonnen, das Sozial- und Arbeitsrecht wieder demokratisch und österreichisch zu gestalten.

Faschistisches Sozialrecht: autoritär und arbeitnehmerfeindlich

Die **gesetzlichen Grundlagen** des fortschrittlichen Sozialsystems der ersten demokratischen Republik waren zunächst teilweise **durch das austrofaschistische Regime** und dann fast **vollständig durch den Nationalsozialismus zerstört** worden. Soweit die Nazis das österreichische Sozialrecht nicht überhaupt beseitigt hatten, hatten sie „reichsdeutsche“ Bestimmungen auf das österreichische Recht aufgefropft.

Unter dem faschistischen Regime war der **Beschäftigungsschutz** zwar grundsätzlich bestehen geblieben, doch war er durch viele Ausnahmestimmungen **durchlöchert** worden. Gänzlich **beseitigt** hatte man den **demokratischen Inhalt der Arbeitsverfassung**: das Betriebsrätegesetz, das Arbeiterkammergesetz und das Kollektivvertragsrecht (an Stelle des Kollektivvertragsrechts war ein autoritäres System eingeführt worden).

Die **Sozialversicherung** war zu einem Instrument der Arbeitsmarktpolitik und der Finanzhilfe für die Aufrüstung degradiert worden. Die Nazis hatten die österreichischen Krankenkassen, die Unfallversicherung, die Alters- und Pensionsversicherung (*letztere war in der Ersten Republik allerdings nur in Teilbereichen vorhanden gewesen – dazu siehe Skriptum GK 2*) **ihrer Mittel beraubt** und die Fonds ins „Reich“ verschleppt, sodass die **Institute**, die die Zweite Republik übernahm, völlig **leistungsunfähig** waren. (*Zum Wiederaufbau der Sozialversicherung siehe unten.*)

Unter den geschilderten Bedingungen war es 1945 unmöglich, den früheren Rechtszustand in seiner Gesamtheit sofort wiederherzustellen; der **Wiederaufbau** des Sozialsystems **konnte nur schrittweise erfolgen**. Als Staatssekretär für soziale Verwaltung in der provisorischen Staatsregierung musste sich Johann Böhm **zunächst** darauf beschränken, dafür zu sorgen, dass die **drückendsten Verordnungen aus der NS-Ära aufgehoben** und wenigstens die **Weichen** für ein zeitgemäßes demokratisches System der sozialen Sicherheit **gestellt** wurden: Eine entscheidende Voraussetzung war die Wiedererrichtung der **Arbeiterkammern** als „Instrument der wirtschaftlichen und sozialen Demokratie“ mit **Gesetz vom 20. Juli 1945**. Was die konkreten sozialpolitischen Maßnahmen betrifft, so wurde das **Feiertagsruhegesetz** – mit entsprechenden Anpassungen – wieder in Geltung gesetzt und die Organisation der **Arbeitslosenunterstützung** in Anlehnung an die Grundsätze durchgeführt, wie sie in der Ersten Republik Geltung gehabt hatten.

Österreichische Sozialversicherungsanstalten von Nazis ruiniert

Schrittweiser Wiederaufbau des Sozialsystems

Johann Böhm: Staatssekretär für soziale Verwaltung

Juli 1945: Wiedererrichtung der Arbeiterkammern

Je mehr Zeit seit den Tagen der Befreiung vergangen ist, desto mehr wird vergessen, welchen großen Anteil die Arbeiter und Angestellten und ihre gewerkschaftliche Organisation an der friedlichen Überleitung des faschistischen in ein demokratisches Staatswesen hatten.



1. Wie erfolgte die Gründung des ÖGB? Zählen Sie die vier wichtigsten Schritte auf, und geben Sie dazu auch jeweils das Datum an.



2. Wie viele Vertreter entsendete jede der 16 Gewerkschaften in den provisorischen Bundesvorstand?



3. Wie hoch war der offizielle Tageskaloriensatz für Normalverbraucher zu der Zeit, als der Alliierte Rat die Bildung von Gewerkschaften in ganz Österreich gestattete, und wie viel Kalorien machte die Tagesration an Lebensmitteln damals in Wirklichkeit aus?



4. Was war die Voraussetzung dafür, dass die Betriebe der österreichischen Großindustrie, die bis Kriegsende von einem „reichsdeutschen“ Management geführt worden waren, schon sehr bald mit dem Wiederaufbau beginnen konnten?



5. Wann wurden die Arbeiterkammern wieder errichtet?

Die Zeit der alliierten Besatzung und des Wiederaufbaus 1945–1955

Die Entwicklung der Organisation

Obwohl der Aufbau des ÖGB buchstäblich aus dem Nichts erfolgen musste, verfügte er praktisch vom ersten Tag an über funktionierende Entscheidungsgremien.

Die Zusammensetzung des provisorischen **Bundesvorstands** wurde bereits beschrieben. Neben diesem kam in den ersten Nachkriegsjahren der **Vorständekonferenz** entscheidende Bedeutung zu; sie war nämlich bis zum 1. **ÖGB-Bundeskongress**, der im Mai 1948 stattfand, das repräsentativste Gremium des ÖGB: Die Zahl der **Vertreter der 16 Gewerkschaften** wurde hier – zum Unterschied vom Bundesvorstand – **von Anfang an nach einem Schlüssel** festgelegt, **der die Mitgliederzahl berücksichtigte**, und neben den ÖGB-Redakteuren und Sekretären wurden auch die Redakteure der Gewerkschaftsfachblätter sowie die Vorsitzenden und Sekretäre der **Landesexekutiven** beigezogen.

Für das **erste** – sofort nach den Nationalratswahlen vom 25. November 1945 aufgestellte – **Forderungsprogramm des ÖGB** wurde die Zustimmung einer **Wiener Betriebsräte- und Vertrauenspersonenversammlung** eingeholt; Ende 1945 gab es noch keine Möglichkeit, eine gesamtösterreichische Konferenz einzuberufen. Doch bereits am **30. September 1946** tagte die **erste gesamtösterreichische Vorständekonferenz**, die **zweite** trat am **5. Dezember 1947** zusammen.

Auf den beiden Vorständekonferenzen wurden die **Wirtschaftspolitik des ÖGB** festgelegt, deren Schwerpunkt die Beseitigung von Hunger und Unterversorgung sowie die **Bewältigung der Währungsreform** bildeten. Später war es eine der Aufgaben der Vorständekonferenzen, die **Preis- und Lohnabkommen** zu bestätigen. (Dazu siehe unten – Kapitel „Der ÖGB und der wirtschaftliche Wiederaufbau Österreichs“.)

Die vom 1. **ÖGB-Bundeskongress** beschlossenen Statuten sahen nun auch für den Bundesvorstand die Vertretung der **16 Gewerkschaften nach einem die Mitgliederzahl berücksichtigenden Schlüssel** vor.

Der 1. **ÖGB-Bundeskongress** erweiterte die Kompetenz des **Bundesvorstands**, indem er diesem eine **Vollmacht auf Statutenänderung** erteilte.

Die Vollmacht besagt, dass der Bundesvorstand notwendig werdende Beschlüsse auf Abänderung der Statuten des ÖGB sowie der Geschäftsordnung und der **Unterstützungsvorschriften** einschließlich der Streikunterstützung im eigenen Wirkungskreis beschließen kann, falls diese Beschlüsse eine qualitative Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten.

An Stelle der drei Vorsitzenden wurden **1948 ein Vorsitzender und drei Stellvertreter** eingesetzt, von denen einer aus den Reihen der sozialistischen, einer aus der Reihe der christlichen Gewerkschafter und einer aus der kommunistischen Fraktion kam (zu **Entstehung und Rolle der Fraktionen** siehe Skriptum GK 1).

Anmerkungen

Von Anfang an funktionierende Entscheidungsgremien

Vorständekonferenz: bis 1948 repräsentatives ÖGB-Gremium

„Gestaffelte“ Vertretung der Gewerkschaften im Bundesvorstand ab 1948

Bundesvorstandskompetenz zur Statutenänderung

Präsidium
1948 bis 1951

Anmerkungen

1950 kam es zum kommunistischen Generalstreikversuch, der den **Ausschluss der meisten KP-Vertreter aus den Spitzengremien des ÖGB und der Gewerkschaften** (wegen statutenwidrigen Verhaltens) zur Folge hatte (dazu siehe unten – Kapitel „Der ÖGB und der wirtschaftliche Wiederaufbau Österreichs“). Auch der Vertreter der KP-Fraktion im Präsidium, **Gottlieb Fiala, schied aus.**

Präsidium 1951 bis 1955

Auf Grund der *Ereignisse von 1950* beschloss der **2. ÖGB-Bundeskongress** eine Änderung der Zusammensetzung des Präsidiums: Der Vorsitzende erhielt den Titel „**Präsident**“. Neben ihm gehörten dem Präsidium nunmehr nur **zwei Vizepräsidenten** (einer für die FSG und einer für die FCG), zusätzlich aber auch der **Generalsekretär** an. Im Bundesvorstand blieb die KP-Fraktion weiterhin vertreten. Ab 1955 (3. ÖGB-Bundeskongress) gab es dann wieder **drei Vizepräsidenten** (zwei FSG, einer FCG).

Neu im Präsidium:
der Generalsekretär

Präsidium ab 1955

1955: Kompetenz-
erweiterung für das
Präsidium

Es wurde – aus praktischen Gründen – von Anfang an so gehandhabt, dass das **Präsidium zwischen den – fallweisen – Sitzungen des Bundesvorstands die Geschäfte des ÖGB führte.** Diese Praxis wurde **1955 in den Statuten eindeutig festgelegt.** Auch Streiks und drohende Aussperrungen waren nun nicht mehr dem Bundesvorstand, sondern dem Präsidium zur Kenntnis zu bringen.

Zentralsekretariat

Entscheidenden Anteil am Gelingen des raschen organisatorischen Aufbaus hatte das **Zentralsekretariat**, das zunächst von Karl Krisch, dann von Anton Proksch als **Generalsekretär** geleitet wurde.

Generalsekretär

Die bereits im April 1945 entwickelten Vorstellungen über die Organisation des ÖGB konnten in der kurzen Zeit von nur drei Jahren verwirklicht werden: Bis zum 1. ÖGB-Bundeskongress 1948 waren im Wesentlichen alle im provisorischen Statut vorgesehenen Einrichtungen geschaffen.

1955: Geschäfts-
ordnung für Landes-
exekutiven

Die Ausgestaltung der **ÖGB-Organisation auf Landes- und Bezirksebene** benötigte allerdings einen längeren Zeitraum: Die Geschäftsordnung für die Landesexekutiven wurde erst 1955 beschlossen, jene für die Bezirksausschüsse in den Sechzigerjahren.



Die gesamtösterreichischen Gewerkschaftstreffen (das erste fand 1950 statt) hatten in der Zeit der alliierten Besatzung und der Demarkationslinien große Bedeutung für das „Hineinwachsen“ der Gewerkschaftsbewegung aller Bundesländer in den ÖGB. Das Bild zeigt **Bundespräsident Körner** (der Wiener Bürgermeister wurde 1951 als Nachfolger Renners zum Bundespräsidenten gewählt) **bei der Enthüllung eines Anton-Hueber-Denkmal**s während der Eröffnung des **3. Gesamtösterreichischen Gewerkschaftstreffens am 30. August 1953** im Anton-Hueber-Hof in Wien X. (Zur Bedeutung von Anton Hueber für die Organisation der österreichischen Gewerkschaftsbewegung siehe Skriptum GK 2.)

Für die gewerkschaftliche Organisation hatte das **Bundesgesetz von 1930 zum Schutz der Arbeits- und Versammlungsfreiheit** (besser bekannt als das gegen die Freien Gewerkschaften gerichtete „*Antiterrorgesetz*“ – dazu siehe Skriptum GK 2) **kaum praktische Bedeutung**. Aber es bestand als Rechtsnorm weiter und stellte mit dem Verbot der freien Entscheidung der Gewerkschaftsmitglieder über die Art und Weise der Einhebung und Abfuhr der Mitgliedsbeiträge eine **Diffamierung der Gewerkschaftsbewegung** dar. 1954 wurde dieses Gesetz endlich **novelliert (Bundesgesetz vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 196)**. Nun war der **Abzug der Gewerkschaftsbeiträge** (des „Beitrags für kollektivvertragsfähige Berufsvereinigungen“) **durch den Arbeitgeber beziehungsweise durch das Lohnbüro** – bei entsprechender Absprache zwischen Arbeitgeber und (bevollmächtigter) Arbeitnehmer (vertretung = Betriebsrat) – wieder **rechtlich gestattet**.

1954: Aufhebung des „Antiterrorgesetzes“ von 1930

Einhebung der Gewerkschaftsbeiträge durch Arbeitgeber wieder gestattet

Die Tätigkeit der **Frauen- und der Jugendabteilung** hatte auch schon in den ersten Jahren beachtliche Erfolge aufzuweisen. **1955** erhielten dann zunächst die **Frauen zwei Delegierte mit beratender Stimme im Bundesvorstand**; bisher war die Frauenabteilung zwar auch durch ihre Sekretärin vertreten gewesen, aber ohne im Statut ausdrücklich erwähnt zu sein. Für die Gewerkschaftsjugend galt diese Regelung zunächst noch weiterhin.

Frauen- und Jugendabteilung



1954 ehrte das Frauenreferat des ÖGB Anna Boschek, die Pionierin der gewerkschaftlichen Organisation der berufstätigen Frauen, anlässlich ihres achtzigsten Geburtstages. (Zur Tätigkeit von Anna Boschek während der Anfangsjahre der gesamtgewerkschaftlichen Organisation siehe Skriptum GK 2.)

Auf dem Gebiet der **Jugendfürsorge** leistete der **ÖGB** mit seiner Jugendfürsorgestelle **Pionierarbeit**.

Jugendfürsorgestelle (später: Jugenderholungsreferat)

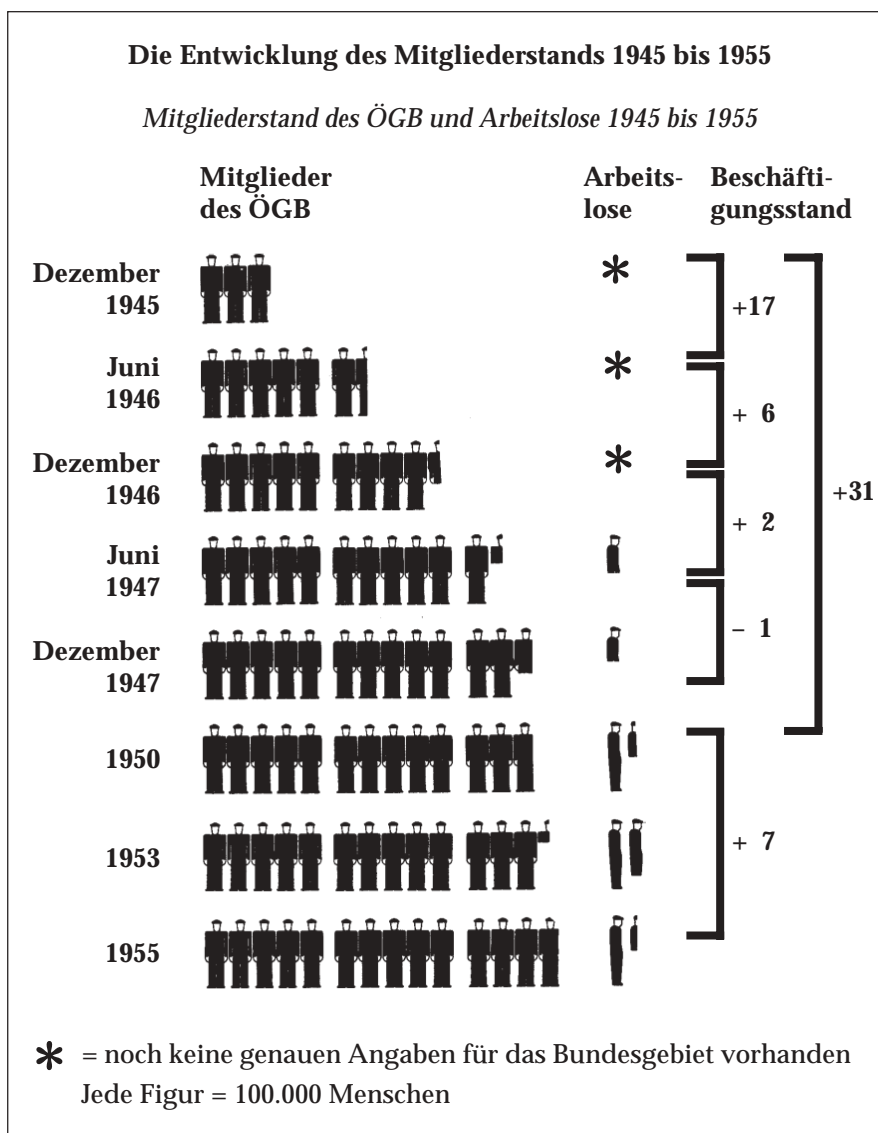
Bei der Errichtung der **Jugenderholungsstelle** im Rahmen der Arbeiterkammer und später des ÖGB (aus der sich das Jugenderholungsreferat entwickelte) ging man von der Erfahrung aus, dass Erziehungarbeit unter den – ohnehin durch Faschismus und Krieg geschädigten – österreichischen Jugendlichen wirkungslos bleiben musste, solange ihnen „nicht ernährungsmäßig geholfen werden konnte“: Damals, im Jahr **1946**, waren **64 % der männlichen Jugendlichen in Wien unterernährt** und gesundheitlich gefährdet, und in den städtischen Zentren der Bundesländer sah es nicht viel besser aus.

In den **Jugenderholungsheimen des ÖGB** konnten sich viele Jugendliche zum ersten Mal nach langer Zeit richtig satt essen. Das wäre ohne die **solidarische Hilfe ausländischer Gewerkschaften und der amerikanischen Quäker** nicht möglich gewesen.

Fast ebenso wichtig wie die Erholungsaktion war ferner für die hungernden jungen Menschen, dass der **ÖGB** die Genehmigung der **Teilnahme von Lehrlingen und jugendlichen Hilfsarbeitern an der Schülerausspeisungsaktion** durchsetzte.

Anmerkungen

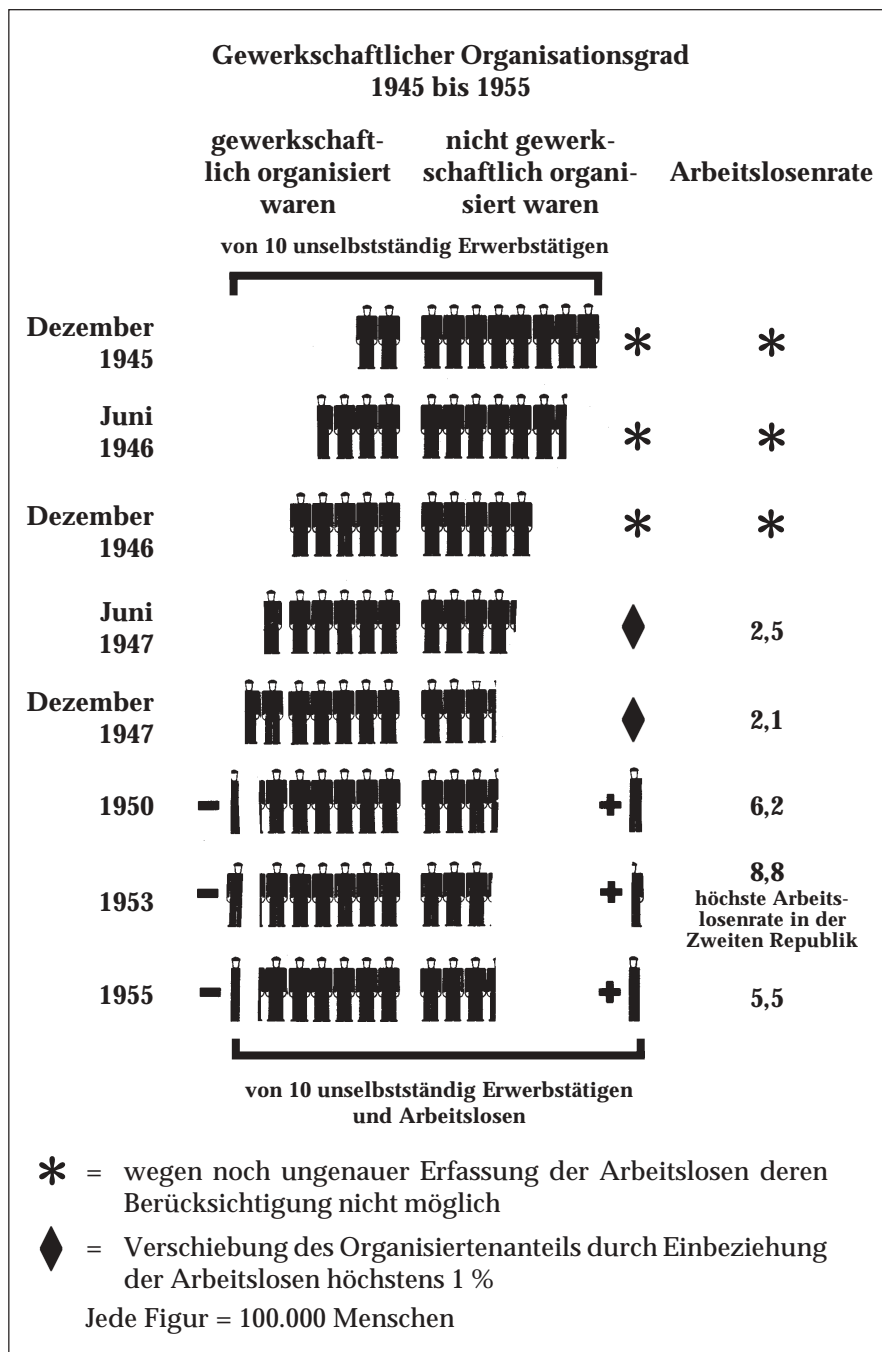
Zunahme beziehungsweise Abnahme des Beschäftigungsstands in Prozent



Entwicklung des Mitgliederstandes bis 1955

In der **Entwicklung des Mitgliederstands** des ÖGB bis 1955 sind zwei **Phasen** zu unterscheiden: Der Zeitraum **bis 1947**, in dem sich die organisatorische Aufbauarbeit in einer fast **explosionsartigen Zunahme** der Mitglieder widerspiegelte (Dezember 1945: 298.417 Mitglieder, Dezember 1947: 1.238.088 Mitglieder; Zunahme über 300 %), und die anschließende **Phase eines nicht mehr so rasanten, aber stetigen Zuwachses** – trotz hoher Arbeitslosenzahlen ab 1950 (1950: 1.290.581 Mitglieder, 1955: 1.398.446 Mitglieder; Zunahme 8 %). Diese Entwicklung erfolgte **parallel zur Entwicklung des Beschäftigtenstands**, der in den ersten Nachkriegsjahren durch die Wiedereingliederung der Menschen in das „normale“ Wirtschaftsleben ebenfalls zuerst sprunghaft, dann deutlich langsamer anstieg.

Die weitere Zunahme der absoluten Mitgliederzahlen in den Jahren der hohen Arbeitslosenraten von 1950 bis 1955 ist kein „Beweis“ gegen die *Erfahrung, dass hohe und lang anhaltende Arbeitslosigkeit jeder freien Gewerkschaftsbewegung schaden muss (siehe dazu auch Skriptum GK 2 – Mitgliederentwicklung der Freien Gewerkschaften in der Ersten Republik)*: Der Organisationsgrad stieg damals nur unter den Beschäftigten an (1953: 69 %), der Anteil der Gewerkschaftsmitglieder am „Arbeitskräftepotenzial“ (Beschäftigte + Arbeitslose) blieb hingegen fast unverändert und damit niedriger (1953: 63 %). Das heißt: **Die noch Beschäftigten sahen in verstärktem Maß die Notwendigkeit gewerkschaftlicher Vertretung, die „neuen“ Arbeitslosen aber gingen der Gewerkschaftsbewegung zum größten Teil verloren.** Welche



Folge eine weitere Zunahme, auch schon ein Nichtzurückgehen der Arbeitslosenraten nach 1953 vermutlich gehabt hätte, lässt sich da leicht ausrechnen – zumal bei solchen Entwicklungen mit der Zeit auch die noch Beschäftigten ihr Vertrauen in die gewerkschaftliche Interessenvertretung vielfach verlieren.

Der ÖGB und die internationale Gewerkschaftsbewegung

Der beginnende „Kalter Krieg“ ließ den Versuch der Herstellung einer weltweiten Zusammenarbeit der Gewerkschaftsbewegungen mit unterschiedlicher politischer Ausrichtung schon sehr bald endgültig scheitern: Der **WGB** wurde zunehmend von den kommunistischen Organisationen dominiert, es kam **laufend** zu **Spannungen zwischen seiner Führung** und den großen **westeuropäischen Gewerkschaftsverbänden**. Diese Spannungen traten **auch** in den Beziehungen zwischen **ÖGB und WGB** immer deutlicher zu Tage.

Der WGB wird kommunistisch dominiert

1949: Austritt der westlichen Gewerkschaftsverbände aus dem WGB

Als **1949** (mit dem Austritt der westlichen Industrieländer und deren Absicht, mit dem US-Gewerkschaftsverband AFL eine eigene Internationale zu gründen) der **WGB** schließlich **gespalten** wurde, musste auch der **ÖGB** einen Beschluss fassen, ob er weiterhin im WGB oder in der neu zu gründenden Internationale mitarbeiten sollte.

Gründung des IBFG

Am 27. Oktober 1949 beschloss der ÖGB-Bundesvorstand den sofortigen Austritt aus dem WGB. Der ÖGB wurde Gründungsmitglied des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften (IBFG), dessen erster Weltkongress noch im Dezember in London stattfand.

Folgende ÖGB-Vertreter hatten bis 1955 Funktionen im IBFG beziehungsweise in dessen europäischer Regionalorganisation (**ERO**) inne:

Anton Proksch (IBFG: Stellvertretendes Mitglied des Exekutivausschusses und Mitglied des Generalrats 1949–1953, Mitglied des Vorstands ab 1953 / ERO: Vollmitglied des Generalrats ab 1950 und des Exekutivausschusses ab 1954.)

Johann Böhm (IBFG: Mitglied des Generalrats 1949–1953 / ERO: Vizepräsident und Vollmitglied des Generalrats ab 1950).

Leo Geiger (ERO: Stellvertretendes Mitglied des Generalrats ab 1950).

Johann Pölzer (ERO: Stellvertretendes Mitglied des Generalrats ab 1950).

Der ÖGB vertrat offen seine Auffassungen und ließ sich durch das Vorhandensein der russischen Besatzungsmacht nicht beirren, wie die eindeutige Entscheidung für den IBFG – trotz des Widerstands der kommunistischen Fraktion – zeigt.

Der ÖGB als Pionier der „Entspannungspolitik“ während des „Kalten Krieges“

Zum Unterschied vom IBFG und sämtlichen anderen ihm angeschlossenen Gewerkschaftszentralen hielt der **ÖGB auch nach 1949 Beziehungen zu den WGB-Gewerkschaftsverbänden** aufrecht: Vertreter der Gewerkschaften der kommunistischen Staaten Mittel- und Osteuropas nahmen an österreichischen Gewerkschaftskongressen und österreichische Gewerkschaftsfunktionäre an solchen der osteuropäischen Gewerkschaften als Beobachter teil. Dadurch lernten kommunistische Funktionäre die Lage im Westen kennen, und das half dem gegenseitigen Verständnis; diese Kontakte trugen auch nicht wenig dazu bei, ein günstiges Klima für die *österreichischen Bestrebungen nach Unabhängigkeit zu schaffen*. Allerdings blieben sie **bis 1956 inoffiziell**. Hingegen gab es **durchgehend offizielle Kontakte** zwischen dem **ÖGB** und der **christlichen Gewerkschaftsinternationale IBCG**; IBCG-Vertreter nahmen an allen Bundeskongressen seit 1948 als Gastdelegierte teil.

„Inoffizielle“ Kontakte ÖGB–WGB

„Offizielle“ Kontakte ÖGB–IBCG

IBFG-Politik gegenüber IBCG und WGB

Die Kontakte zwischen ÖGB und IBCG lagen ganz auf der politischen Linie des **IBFG**, der – trotz vieler Schwierigkeiten – **von Anfang an Kontakte zu der christlichen Gewerkschaftsinternationale** pflegte. Anders stand es um die Kontakte zum WGB und seinen Gewerkschaftsverbänden: Die Beziehungen IBFG–WGB standen zwei Jahrzehnte lang im Zeichen des „Kalten Krieges“; der **IBFG lehnte auch Kontakte zwischen seinen Mitgliedsverbänden und WGB-Verbänden ab**. Der **ÖGB** begründete das **Beibehalten von Kontakten** zu den WGB-Gewerkschaften mit der **besonderen Situation Österreichs** infolge der Anwesenheit der russischen Besatzungsmacht im Ostteil des Landes. Außerdem war die Führung der österreichischen Gewerkschaftsbewegung so eindeutig auf die westlichen Demokratien hin orientiert, dass sie kaum in den „Verdacht“ einer „Kollaboration“ mit den Kommunisten kommen konnte. Die *Haltung des ÖGB während des kommunistischen Generalstreikversuchs 1950* spielte dabei für seine Anerkennung im IBFG sicher eine wichtige Rolle. Ferner wurden die Kontakte zu den WGB-



Der IBFG-Kongress wurde von Bundespräsident Theodor Körner eröffnet. Festansprachen hielten Bundeskanzler Raab, Vizekanzler Schärf, Wiens Bürgermeister Jonas und ÖGB-Präsident Böhm, der sich für die vom IBFG und seinen Mitgliederorganisationen geleistete Hilfe beim Wiederaufbau Österreichs bedankte.

Gewerkschaften zentral gesteuert, um einer uferlosen Ausweitung von Einladungen zu Propagandazwecken entgegenzuwirken.

Der **WGB hatte die Bitte des ÖGB um Entsendung einer Kommission**, die die Lage der österreichischen Arbeitnehmer studieren und vor allem die Belastung durch die alliierte Besatzung aus eigener Anschauung kennen lernen sollte, **ignoriert**; die entsprechenden Ansuchen waren verschleppt worden. (*Der Besuch einer internationalen Gewerkschaftskommission, deren Mitglieder sich dann bei den Siegermächten für Österreich einsetzten, war in den Zwanzigerjahren eine große Hilfe gewesen – dazu siehe Skriptum GK 2.*) Der **IBFG entsendete schon 1950** eine solche **Kommission**, deren Eindrücke bewirkten, dass sich der **IBFG dann entschieden für den Abschluss eines Staatsvertrages mit Österreich einsetzte** (*dazu siehe unten*).

Die Tatsache, dass schon **in der ersten Hälfte der Fünfzigerjahre** eine Reihe internationaler Berufssekretariate **Tagungen** ihrer Leistungsgremien in Wien abhielten, trug in der *schwierigen Zeit der immer wieder festgefahrenen Staatsvertragsverhandlungen* nicht wenig zur Aufwertung Österreichs bei. Kurz nach Abschluss des Staatsvertrags – **vom 20. bis zum 28. Mai 1955** – fand dann **in Wien der 4. Weltkongress des IBFG** statt; ein Ereignis, das auf die zukünftige Rolle des freien Österreichs als Zentrum der internationalen Begegnung hinwies.

1950: IBFG-Kommission in Österreich

Tagungen von internationalen Berufssekretariaten in Österreich

1955: 4. Weltkongress des IBFG in Wien



6. Was war die wichtigste Funktion der ersten Vorstandskonferenzen des ÖGB, die vor dem Zusammentreten des 1. Bundeskongresses im Frühjahr 1948 stattfanden?



7. Welche Änderungen in der Zusammensetzung des ÖGB-Präsidiums wurden durch den 2. Bundeskongress beschlossen?



8. Seit wann ist in der Zweiten Republik der Abzug der Gewerkschaftsbeiträge durch den Arbeitgeber beziehungsweise das Lohnbüro bei entsprechender Absprache mit dem Betriebsrat wieder gesetzlich gestattet, und welche Gesetzesänderung war dafür notwendig?

Die Grundlinien der ÖGB-Politik unter der Präsidentschaft Johann Böhm

Die gewerkschaftliche Entwicklung bis 1959 war entscheidend durch die Persönlichkeit des ersten ÖGB-Präsidenten Johann Böhm gekennzeichnet.



Johann Böhm wurde 1886 in Stegersbach in Niederösterreich als Sohn eines Maurers geboren. Seine Mutter war landwirtschaftliche Hilfsarbeiterin. Wie sein Vater wurde Böhm Maurer. Frühzeitig trat er der Gewerkschaft bei und wurde bald Funktionär. In der Ersten Republik war er Leiter der Wiener Ortsgruppe der Baugewerkschaft und ab **1929 Vorsitzender dieser Gewerkschaft**. Die große Zeit Johann Böhm's begann nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs: **Noch während in Wien gekämpft wurde, legte er den Grundstein zum Bau eines überparteilichen, einheitlichen Gewerkschaftsbundes.**

Darüber hinaus war er von Mai bis November 1945 Staatssekretär für soziale Verwaltung und schuf die Grundlagen der Sozialpolitik der Zweiten Republik. Nach der Wahl des österreichischen Nationalrats wurde er dessen zweiter Präsident, und er stand weiters mit großer Sachkenntnis dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger als Präsident vor. Johann Böhm war von der Richtigkeit seiner

Politik überzeugt und vertrat sie – trotz oft heftiger Angriffe – mit Konsequenz. Er war Idealist in seinem Streben und Realist in seinen Handlungen. Das hob ihn über viele seiner Zeitgenossen und Mitstreiter hinaus und verschaffte ihm schließlich allgemeine Achtung und Anerkennung.

Viel ist an dem Verhalten des ÖGB und seines Präsidenten während der Zeit des wirtschaftlichen Wiederaufbaus **kritisiert** worden, vor allem die *Preis- und Lohnabkommen (dazu siehe unten)* wurden Böhm zum Vorwurf gemacht. Insbesondere die kommunistische Presse prophezeite immer wieder Inflation und Massenarbeitslosigkeit als unausbleibliche Folge der ÖGB-Politik. Doch die Entwicklung der folgenden Jahre bestätigte die Richtigkeit des eingeschlagenen Weges.

Johann Böhm gelang es, gegen den Widerstand mancher führender Gewerkschafter eine koordinierte und solidarische Lohnpolitik durchzusetzen, die sich an der wirtschaftlichen Gesamtlage orientiert. Vom Prinzip der solidarischen Lohnpolitik wurde bisher nicht abgerückt, wenn es auch je nach der Situation in den einzelnen Wirtschaftszweigen differenzierte Lohn- und Gehaltsforderungen gibt.

Eine koordinierte und solidarische Lohnpolitik, die sich an der wirtschaftlichen Gesamtlage orientiert, bedeutet: Eine Lohnpolitik, die durch übereinstimmende Zusammenfassung der gewerkschaftlichen Forderungen verhindert, dass für ein Vorprellen wirtschaftlich oder gewerkschaftlich starker Berufsgruppen, die ganze Bevölkerung die Zeche zu bezahlen hat; eine **Lohnpolitik, die davon ausgeht, dass der gewerkschaftliche Kampf nicht nur um höhere Löhne, sondern auch um möglichst stabile Preise geführt werden muss**, und deshalb die wirtschaftliche Realität berücksichtigt.

Die **Erfahrungen aus der Ersten Republik** haben Böhm gelehrt, wie **wichtig** neben dem Einfluss auf die Sozialgesetzgebung der **wirtschaftliche Einfluss der Gewerkschaften** ist. Sein **Programm der „Wirtschaftspartnerschaft“**, das sich auf diese Überlegungen gründete, bestimmte die Praxis der ÖGB-Politik **schon in der Aufbauphase der Zweiten Republik**. Die angestrebte *Institutionalisierung* durch die Schaffung einer Wirtschaftskommission der Sozialpartner erfolgte allerdings erst nach 1955.

Die Politik der Sicherung des sozialen Friedens durch Zusammenarbeit mit den Unternehmern wurde konsequent durchgeführt und Schritt für Schritt über die überbetriebliche Mitbestimmung die betriebliche Mitbestimmung aufgebaut.

Es zeigte sich insbesondere bei der **gesetzlichen Regelung der betrieblichen Mitbestimmung**, dass der ÖGB eine zu starke Konfrontation mit der Wirtschaftsseite vermeiden will und deshalb akzeptierte, dass – **im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland**, wo von den Großbetrieben die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder von der Arbeitnehmerseite gestellt wird und auch im Betrieb nicht beschäftigte Gewerkschaftsfunktionäre delegiert werden können – in Österreich die **Vertretung der Belegschaft durch ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder**, und dies **nur durch Betriebsangehörige**, festgelegt ist.

Eine weitere Überlegung war für die österreichische Regelung der Belegschaftsvertretung in Aufsichtsräten von Kapitalgesellschaften maßgebend: Der ÖGB vertrat die Ansicht, die Erweiterung der Mitbestimmungsrechte müsse sich bewähren, die Betriebsräte müssten lernen, ihre Funktionen entsprechend zu nützen, worauf später die Mitbestimmung weiter ausgebaut werden könne.

Anmerkungen

Wirtschaftspolitik

Koordinierte und solidarische Lohnpolitik

Wirtschaftspartnerschaft/überbetriebliche Mitbestimmung

Betriebliche Mitbestimmung

Belegschaftsvertretung im Aufsichtsrat von Kapitalgesellschaften

Anmerkungen

Der ÖGB und der wirtschaftliche Wiederaufbau Österreichs

Wirtschaftspolitische Hauptprobleme in den ersten Nachkriegsjahren

Regierung Figl I:
20. 12. 1945 bis 11. 10.
1949 (ÖVP/SPÖ; bis
1947 ein KP-Minister)

Mit dem Amtsantritt der ersten nach allgemeinen Nationalratswahlen gebildeten Regierung der Zweiten Republik und deren Anerkennung durch die Alliierten war ein entscheidender Schritt zur Bewältigung der Nachkriegsprobleme – auch im wirtschaftspolitischen Bereich – getan.

Die **dringendsten wirtschaftspolitischen Probleme**, die gelöst werden mussten, waren:

- **Bekämpfung der akuten Notsituation** der Bevölkerung bezüglich der Grundbedürfnisse an Nahrung und Kleidung;
- Erreichung einer **einheitlichen „Bewirtschaftung“** des gesamten durch Zonengrenzen geteilten Bundesgebiets;
- **Vereinheitlichung und Stabilisierung der Währung;**
- **Bekämpfung der Inflation und Hebung des Realwerts der Löhne und Gehälter** durch kontrolliertes Abstimmen der Lohn-Preis-Entwicklung;
- Sicherung der ausschließlichen **Verfügbarkeit eines möglichst großen Teils** – mittelfristig der gesamten – landwirtschaftlichen und industriellen **Produktion** des Landes für die **österreichische Volkswirtschaft**.

ÖGB-Mitwirkung
entscheidend für
die Bewältigung der
wirtschaftspolitischen
Probleme

Die **aktive Mitwirkung des ÖGB** war für eine **erfolgreiche Lösung der wirtschaftspolitischen Probleme von grundlegender Bedeutung**, und diese wichtige Rolle wurde auch von der **ersten Regierung Figl und den nachfolgenden Koalitionsregierungen voll anerkannt**.

Figl zu
Gewerkschaften

In seiner **Regierungserklärung vom 21. Dezember 1945** appellierte Bundeskanzler Figl an die unerlässliche **Mitarbeit des Gewerkschaftsbunds** und betonte, dass in Abkehr von der Vergangenheit den Arbeitern **soziale Gerechtigkeit** zuteil werden müsse.

1946:
„Jahr des Hungers“

Da die **Versorgung** der Bevölkerung **zunächst** nicht besser, sondern **schlechter** wurde, errichtete die Regierung auf Vorschlag des ÖGB im **Frühjahr 1946** ein „**Ernährungsdirektorium**“, das die „**einheitliche Erfassung, Aufbringung und Verteilung aller Lebensmittel**“ durchführen sollte. Der Koordination der Deckung des sonstigen Grundbedarfs diente die – ebenfalls vom ÖGB initiierte – **Errichtung von Bewirtschaftungsstellen** „für die Bewirtschaftung und Verteilung von Leder, Textilien, Möbeln, Haushaltsgeräten und Brennstoff“ **im Herbst 1946**.

Bewirtschaftungs-
stellen

Versorgung
mit Arbeitsschuhen
durch den ÖGB

Bevor noch die Bewirtschaftungsstellen in Aktion treten konnten, gelang es dem Gewerkschaftsbund, dem dringendsten Mangel an Schuhen abzuhelpfen; ab September 1946 wurden Arbeitsschuhe an die Arbeiter und Angestellten durch den ÖGB zur Verteilung gebracht.

Allgemeine
Bewirtschaftungs-
kommission

In die aus Vertretern der Regierung und der Wirtschaftspartner gebildete „**allgemeine Bewirtschaftungskommission**“ wurden als Vertreter der Arbeiterkammer der Vorsitzende-Stellvertreter des ÖGB, Nationalrat **Altenburger**, und der Leitende Sekretär des ÖGB, Nationalrat **Proksch**, entsandt.

Warenverkehrsgesetz

Eine bundeseinheitliche Bewirtschaftung war **erst ab Herbst 1946** möglich, weil die Politik der vier Besatzungsmächte eine **gesamtösterreichische Koordination** vorher nicht zuließ. So verbot zum Beispiel die französische Besatzungsmacht in Wien im Dezember 1945 eine freie Zufuhr in ihren Sektor, und ein Veto der Russen verhinderte das In-Kraft-Treten des schon **Mitte 1946 beschlossenen Warenverkehrsgesetzes** bis zum Herbst. Dieses

Gesetz aber war die Voraussetzung für eine funktionierende Organisation der bundesweiten Bewirtschaftung.

Die Befriedigung wenigstens der grundlegenden Bedürfnisse der Menschen in Österreich wäre aber trotz aller Bemühungen ohne ausländische Hilfe nicht möglich gewesen.

Vor allem das **UNRRA*-Programm der Vereinten Nationen** sollte zur Sicherung der Lebensmittelversorgung Österreichs wesentlich beitragen. Ferner half die Verwaltung der Besatzungsmächte durch die Freigabe von Lebensmittelkontingenten. Dazu kamen die Direkthilfe aus kleineren europäischen Staaten (wie Schweden, Dänemark, die Schweiz, Irland) und die **CARE**-Pakete-Aktion** aus den USA, die wegen ihres persönlichen Charakters stärker als die anonymen Großaktionen auch als moralische Unterstützung empfunden wurden.

Verantwortungsbewusste Lohnpolitik führt zum Wirtschaftsaufschwung

Die Unmöglichkeit einer einheitlichen Wirtschaftspolitik, der **Gütermangel**, der das Entstehen eines riesigen „**Schwarzen Markts**“ begünstigte, und das **Durcheinander auf dem Währungssektor** führten in den ersten Nachkriegsjahren zur akuten **Gefahr einer galoppierenden Inflation**.

Um die **inflationäre Entwicklung aufzuhalten**, wurden über Auftrag der „Alliierten Kommission für Österreich“ eine **alliierte Zentrallohnkommission** zur Überprüfung der Lohnabkommen ins Leben gerufen.

Die abgeschlossenen Lohnabkommen mussten der „Alliierten Lohnkommission“ vorgelegt werden, der die letzte Entscheidung über die Gültigkeit von Lohnvereinbarungen vorbehalten blieb. Selbst hatte die Kommission keine lohngestaltende, sondern nur eine lohngenehmigende Funktion.

Die **Alliierte Lohnkommission richtete sich** bei ihren Entscheidungen **nach den noch in Geltung stehenden Tarifordnungen des „Dritten Reichs“**, die ausgesprochen **arbeitnehmerfeindlich** waren. (*Zur Wiedereinführung eines demokratischen Kollektivvertrags siehe unten.*) Da in den Betrieben verschiedentlich Lohnerhöhungen vereinbart wurden, gab es Schwierigkeiten, die Anerkennung neuer Lohnsätze zu erreichen.

Die österreichischen Arbeitnehmer bewiesen in der geschilderten Situation eine großartige Disziplin: **In manchen Fällen** kam es zwar zu „**wilden**“ **Streiks**, weil die vorhandenen Bedingungen nicht mehr erträglich schienen, aber die Auseinandersetzungen erreichten **nie ein Ausmaß, das** das schwierige Verhältnis zu den Besatzungsmächten und die Versorgung der Bevölkerung ernsthaft **gefährdet hätte**. Dies war ganz wesentlich ein **Verdienst des ÖGB**, der immer wieder darauf hinwies, dass sich die Arbeitnehmer ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung bewusst sind und das **Kampfmittel Streik nur nach Ausschöpfen aller anderen Möglichkeiten einsetzen**.

Im **Herbst 1946**, als die **Lage besonders kritisch war**, weil sich die arbeitende Bevölkerung einem Hungerwinter voll Not und Entbehrungen gegenü-

*) **UNRRA = United Nations Relief and Rehabilitation Administration** (Verwaltung der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Not und für Wiederherstellung guter Lebensbedingungen)

) **CARE = Cooperative for American Remittances to Europe (Vereinigung für amerikanische Wiedergutmachung an Europa; später auf andere Teile der Welt ausgedehnt; auf private Initiative zurückgehend)

Anmerkungen

Ausländische Hilfe

Inflationsgefahr

Alliierte Zentrallohnkommission

Tarifordnungen des „Dritten Reichs“ zunächst weiter in Kraft

Disziplin der Arbeitnehmer

ÖGB betont gesamtgesellschaftliche Verantwortung

Anmerkungen

ber sah, erließ der **ÖGB-Vorstand** beispielsweise einen **Appell an die Arbeiterschaft**, Disziplin zu halten: Wilde Streikaktionen müssten unterlassen werden, um die notwendige Produktion der Güter, die zum Austausch gegen Lebensmittel und Rohstoffe dringendst benötigt wurden, nicht durch Arbeitseinstellungen zu unterbinden. Der Gewerkschaftsbund erklärte, dass, wenn Aktionen sich als notwendig erweisen sollten, er die notwendigen Weisungen erlassen werde.

Preis- und Lohnabkommen 1947–1951

Das Kollektivvertragsgesetz vom Februar 1947 ermöglichte es den Gewerkschaften endlich wieder, frei vereinbarte Kollektivverträge abzuschließen. Damit und mit dem Abschluss des 1. Preis- und Lohnabkommens – ebenfalls 1947 – änderte sich die Situation der gesamten österreichischen Volkswirtschaft grundlegend.

Zentrale Lenkung der Preise und Löhne in Absprache der Wirtschaftspartner

In den **Preis- und Lohnabkommen** einigten sich die Wirtschaftspartner – **ÖGB, Arbeiterkammer, Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Landwirtschaftskammer und Industriellenvereinigung** – auf eine zentrale Lenkung der Gestaltung von Preisen und Löhnen. Dies war der **erste Schritt zu einer eigenständigen „österreichischen“ Wirtschaftspolitik**, die die Entfaltung eines freien Markts mit den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen so weit wie möglich in Einklang zu bringen trachtete, und zwar unter direkter Beteiligung der Interessenvertretungen.

Es gab insgesamt fünf Preis- und Lohnabkommen (1.: August 1947, 2.: September 1948, 3.: Mai 1949, 4.: September 1950, 5.: Juli 1951). Die Vereinbarungen bezüglich der Löhne wurden durch einen bundesweiten Kollektivvertrag zwischen ÖGB und Bundeswirtschaftskammer abgesichert; für alle Arbeitnehmer, die dadurch nicht erfasst werden konnten, schloss die zuständige Gewerkschaft mit den entsprechenden Unternehmergruppen jeweils einen gesonderten Kollektivvertrag ab.

Wirtschaftskommission 1947

Gleichzeitig mit dem Abschluss des 1. Lohn- und Preisabkommens wurde eine **Wirtschaftskommission der drei Kammern und des ÖGB** gegründet, um Preise und Löhne festzulegen. Man könnte sie als **erste Institution der Wirtschaftspartnerschaft** bezeichnen (*zur Wirtschaftspartnerschaft siehe unten*).

Steigende Wirtschaftskapazität als Grundlage

Durch die Preis- und Lohnabkommen wurden **schrittweise Preise und Löhne erhöht**, um **Subventionen** des Staates **abzubauen**, um zu einer geordneten **Preisgestaltung** zu kommen und um die **Einkommen** den steigenden Lebenshaltungskosten **anzugleichen**. Dieser Prozess hatte steigende Wirtschaftskapazität und Agrarproduktion zur Grundlage und schaltete langsam den Schwarzmarkt aus.

Anfang der 50er-Jahre: zum ersten Mal „normale“ BSP-Steigerung



In der **Zeit der beiden letzten Preis- und Lohnabkommen** – von **1950 auf 1951** – stieg das österreichische Volkseinkommen unter Berücksichtigung der Preissteigerungen um etwa 6 Prozent; ein **Zuwachs**, der bereits **einer normal funktionierenden Volkswirtschaft** durchaus **angemessen** ist. Von dieser Steigerung kam den **Konsumenten nur etwa die Hälfte** zugute, die andere Hälfte den Investitionen. Das half dem Wiederaufbau.

Wiederaufbauinvestitionen

Man kann darüber diskutieren, ob der **Weg der Preis- und Lohnabkommen**, rein wirtschaftlich gesehen, der beste war. Aber er war sicher auf Grund der sozialen Struktur und der politischen Bedingungen der Nachkriegszeit **der günstigste**, der beschritten werden konnte.

Die **meisten Arbeitnehmer** standen **hinter** dieser Politik des **ÖGB**, **aber** es gab auch genug **Unzufriedene** (keineswegs nur unter Kommunisten), die meinten, dass der Anteil der Opfer, die dem wirtschaftlichen Wiederaufbau gebracht wurden, auf Seiten der Arbeitnehmerschaft unverhältnismäßig hoch sei. Dieses Klima der Unzufriedenheit **wollte die KP ausnützen**, als sie **1950 – in Zusammenhang mit dem 4. Lohn- und Preisabkommen – versuchte**, einen **Generalstreik** zu organisieren.

Zur Erreichung der Währungsstabilität trug entscheidend das vom ÖGB geforderte Währungsschutzgesetz bei, das im November 1947 vom österreichischen Nationalrat beschlossen wurde.

Das „**Schillinggesetz**“ **von 1945** (siehe oben) hatte neben der Herstellung der Währungseinheit die Abschöpfung des Geldüberhangs zum Ziel: 7,6 Milliarden Reichsmark und 1 Milliarde alliierte Militärschilling, die im Westen bereits im Umlauf waren, wurden damals umgetauscht.

Beim Umtausch erhielt jede Person 150 Schilling in bar, der Rest des Bargelds und 40 Prozent der Altkonten wurden auf ein Neukonto umgeschrieben, 60 Prozent der Altkonten gesperrt. Doch die **Abschöpfung des Geldüberhangs gelang nur wenige Monate**, da größere Freigaben für private Zahlungen und für die Aufbringung der Besatzungskosten notwendig wurden.

Erst das **Währungsschutzgesetz 1947** brachte eine stabile Währungsordnung und war damit – **neben den Preis- und Lohnabkommen und dem Marshall-Plan** – eine der **Voraussetzungen für die Gesundung der Wirtschaft**: Gegen Vorweis der Lebensmittelkarte wurde pro Person ein Betrag bis zu 150 Schilling 1 : 1 umgetauscht, alles übrige Geld wurde 3 : 1 umgewechselt (das heißt für 1.050 Schilling erhielt man 450 Schilling). Zudem wurden die schon 1945 eingefrorenen Konten ganz gestrichen, die bisher beschränkt verfügbaren in Bundesschuldverschreibungen umgewandelt. Für Sonder- und Härtefälle gab es Ausnahmebestimmungen.

Durch die Währungsreform gelang es, den **Geldumlauf** von 6,2 Milliarden auf 3,4 Milliarden Schilling zu **vermindern** und dadurch dem **Schleichhandel Geld** zu **entziehen**.

Im Juli 1948 unterzeichneten Österreich und die USA das Marshall-Plan-Abkommen. Der Marshall-Plan (European Recovery Program* – ERP) ermöglichte es Österreich, trotz seines hohen Handelsbilanzpassivums die notwendigen Waren und insbesondere Maschinen zur Hebung der Produktivität der Wirtschaft aus dem Ausland zu beziehen.

Er sah vor, dass Österreich bis zum Jahr 1952 wirtschaftlich auf eigenen Füßen stehen sollte. 1949 erhielt Österreich 310 Millionen, 1950 207 Millionen und 1951 noch 190 Millionen Dollar, vorwiegend im Rahmen der direkten Marshall-Plan-Hilfe.

Das „Europäische Wiederaufbauprogramm“ erhielt die Bezeichnung „Marshall-Plan“, weil es ganz wesentlich auf die **Initiative des amerikanischen Außenministers George Marshall** zurückging: Dieser hatte im Sommer 1947 während eines Vortrags in der Harvard-Universität das Versprechen gegeben, dass die USA den Wiederaufbau der europäischen Wirtschaft nach dem Auslaufen der **UNRRA-Hilfe** Ende 1947 unterstützen würden, falls die europäischen Staaten selbst die ersten Schritte zur Zusammenarbeit täten.

*) Europäisches Wiederaufbau-Programm

Anmerkungen

Währungsschutzgesetz 1947 vom ÖGB gefordert

Der Weg zu größerer Währungsstabilität



Marshall-Plan-Mittel ab 1948

Die Entstehung des Marshall-Plans

Juli 1947:
ÖGB-Generalsekretär
Proksch bei der Pariser
Wirtschaftskonferenz

April 1948:
US-Kongress
beschließt Gesetz
über Auslandshilfe

Mitwirkung der
Gewerkschaften an der
Gestaltung des ERP

ERP-Hilfe
für Verstaatlichte

Die Reaktion der Europäer war die **Einberufung einer Wirtschaftskonferenz nach Paris**. Die osteuropäischen Staaten sowie Jugoslawien, Albanien und Finnland sagten ab, sodass die Konferenz schließlich **von 16 Ländern beschickt** wurde. Der **österreichischen Delegation** gehörte auch ÖGB-Generalsekretär **Anton Proksch** an. Die Pariser Wirtschaftskonferenz beschloss, das Angebot der USA anzunehmen und arbeitete in diesem Sinn ein Wiederaufbauprogramm für Europa aus.

Am **2. April 1948** nahmen dann die beiden Häuser des amerikanischen Kongresses das „**Gesetz über die Auslandshilfe**“ an und gaben die Zustimmung zur Errichtung der für die Durchführung dieses Gesetzes notwendigen **Verwaltungsbehörde ECA** (Economic Cooperation Administration = Verwaltung für wirtschaftliche Zusammenarbeit). Jener Teil der Auslandshilfe, der **für den europäischen Wiederaufbau** bestimmt war, wurde unter der Bezeichnung **ERP** verwaltet.

Die **Motive**, die die USA zur Errichtung des Marshall-Plans bewegten, waren natürlich nicht selbstlos: Einerseits ging es darum, den **Einfluss** des ehemaligen Verbündeten **UdSSR in Europa abzuschwächen**, andererseits hätte schließlich eine wirtschaftlich zerrüttete und verarmte Welt auch den **Wohlstand der Vereinigten Staaten** gefährdet. Die entscheidende **Bedeutung** der ERP-Hilfe **für die Entwicklung der demokratischen Staaten Europas** ist dadurch aber um nichts geringer einzuschätzen.

Der Marshall-Plan ist nicht zuletzt deswegen ein so großer Erfolg geworden, weil die Gewerkschaften – auch die österreichischen – die Möglichkeit erhielten, an der Ausarbeitung des Programms mitzuwirken und die Interessen der Arbeitnehmer zu vertreten.



Das erste Gewerkschaftstreffen, das sich mit der Durchführung des Marshall-Plans befasst, fand im März 1948 in London statt; für den ÖGB nahm Johann Böhm daran teil. Bei einer weiteren Konferenz im Juli war der ÖGB durch Anton Proksch vertreten. Im **Oktober 1948** trafen die Vertreter der europäischen Gewerkschaften schließlich **in Paris** mit US-Außenminister Marshall selbst zusammen, um die Durchführung des *European Recovery Program* zu besprechen.

Hier die **österreichische Delegation mit Marshall**: von links Johann Böhm, George Marshall, Anton Proksch und AK-Sekretär Stephan Wirlander.

Ein **beträchtlicher Teil der ERP-Hilfe** floss der **verstaatlichten Industrie** zu, da in der Phase des Wiederaufbaus Investitionen dort rascher als in anderen Sektoren der Wirtschaft genützt werden konnten und außerdem die **Grundstoffindustrie die Grundlage für die übrige Wirtschaft** darstellt.

Durch die Preis- und Lohnabkommen, die Auslandshilfe und die Schaffung einer stabilen Währungsordnung gelang es, das Gleichgewicht der österreichischen Wirtschaft herzustellen und schließlich durch den mit der Wirtschaftspartnerschaft erreichten sozialen Frieden ins Spitzenfeld der Industrienationen zu gelangen.

Verstaatlichung und Rückgabe des „Deutschen Eigentums“ an Österreich

Vom 17. Juli bis zum 2. August 1945 tagten in Berlin/Potsdam die **politischen Führungsspitzen der drei Siegermächte** des Zweiten Weltkriegs (USA/Präsident Truman; Großbritannien/Premierminister Churchill, dann Attlee; UdSSR/Stalin), um die **zukünftige Behandlung Deutschlands** festzulegen.

Die „Dreimächtekonferenz“ befasste sich unter anderem mit den deutschen Guthaben im Ausland und beschloss, dass der **deutsche Auslandsbesitz gemäß dem Kriegsrecht den alliierten Mächten** verfallen sollte.

Die in Zusammenhang mit Österreich getroffenen **Entscheidungen** der Dreimächtekonferenz waren in vieler Hinsicht sehr **problematisch** und **erschwerten die Staatsvertragsverhandlungen** buchstäblich bis zum letzten Tag (*dazu siehe unten*).

Nach den Buchstaben der Potsdamer Beschlüsse wäre fast die **gesamte österreichische Großindustrie, weil sie als Folge der Nazi-Herrschaft in deutschen Besitz übergegangen war, als Kriegsbeute in alliierten Händen geblieben.**

Der Druck Hitlers auf das ihm gegenüber machtlose *Schuschnigg-Regime* hatte **schon vor 1938 eine massive Einflussnahme der „reichsdeutschen“ Wirtschaft** in Österreich zur Folge. Mit Hilfe dieses Einflusses wurde der wirtschaftliche „Anschluss“ propagandistisch vorbereitet.

Nach dem „Anschluss“ geriet dann der größte Teil der österreichischen Wirtschaft **direkt in deutschen Besitz**. Zudem wurden von den Deutschen **neue Großindustrien zu Rüstungszwecken** errichtet, wie etwa die **Hermann-Göring-Werke** in Linz, die heutige **VÖEST**.

Die **westlichen Besatzungsmächte** lockerten bald die Bestimmungen und gaben **zunächst dem österreichischen Staat** die Verfügungsgewalt über die beschlagnahmten Betriebe, indem sie ihn als **„Treuhänder“** einsetzten. Die **angestrebte Verstaatlichung** sahen sie nicht als Hindernis.

Am **27. Juni 1946** schloss die österreichische Regierung mit der Alliierten Kontrollkommission ein Abkommen, auf Grund dessen die **Alpine Montan-AG** in der britischen Zone und die **ehemaligen Hermann-Göring-Werke** in Linz in der amerikanischen Zone **wieder in Betrieb** gesetzt wurden. Im **Juli** übergaben dann die **USA die Stahlwerke** ihrer Zone in einem bilateralen Abkommen der **Republik Österreich als Treuhänder**:

1949 verzichteten die Westalliierten **endgültig auf das in ihren Zonen gelegene „Deutsche Eigentum“**, doch wurde die **österreichische Regierung zu Kompensationen verpflichtet, die vor allem den Erdölsektor betrafen.**

Anmerkungen

Sommer 1945:
Potsdamer
Dreimächtekonferenz

Beschluss: deutscher
Auslandsbesitz an
Alliierte

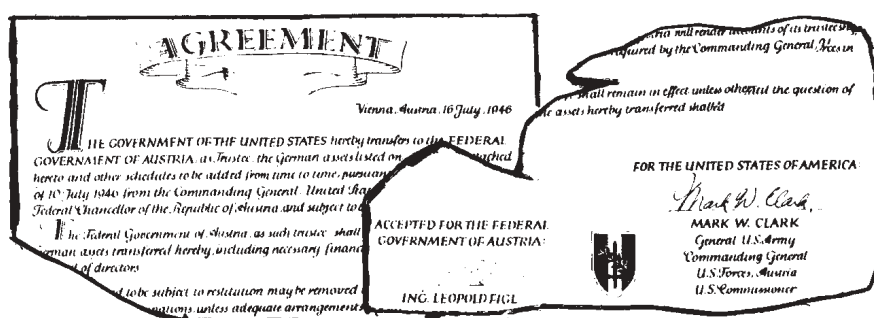
Entscheidungen
über Österreich

„Deutsches Eigentum“
in Österreich zur
alliierten Kriegsbeute
erklärt

1938–1945: Österreichs
Großindustrie gerät in
deutschen Besitz

Lockerung der
Potsdamer Beschlüsse
durch Westalliierte

Verzicht der
Westalliierten auf
„Deutsches Eigentum“
1949



Sowjets beanspruchen
„Deutsches Eigentum“
als legitime
Kriegsbeute

Anders als die Westalliierten handelte die sowjetische Besatzungsmacht: Am **6. Juli 1946** – also kurz nach dem Abkommen über die Rückgabe der Stahlindustrie in der britischen und amerikanischen Zone – unterzeichnete Generaloberst Kurassow einen **Befehl**, der den Übergang **deutscher Vermögenswerte im östlichen Österreich** in das **Eigentum der Sowjetunion** anordnete.

Das unbeugsame Festhalten der Sowjets an den Potsdamer Beschlüssen bedeutete, dass sie die angestrebte Verstaatlichung in ihrer Zone nicht anerkennen würden, weil sie auf dem Standpunkt beharrten, dass vor allem die technischen Einrichtungen der Ölfelder als „Deutsches Eigentum“ ihre legitime Kriegsbeute darstellte.

August 1945: Öster-
reich beansprucht
„Deutsches Eigentum“
für sich

Die wieder erstandene Republik **Österreich** hatte die **Potsdamer Beschlüsse nie anerkannt**: Bereits am **31. August 1945** beschloss ein erweiterter **Kabinettsrat** der **provisorischen Staatsregierung** den **Übergang** „des auf österreichischem Gebiet befindlichen Aktivvermögens des Deutschen Reiches und seiner Gebietsteile sowie von Unternehmungen und Körperschaften, die am 13. März 1945 unter dem maßgeblichen Einfluss des Deutschen Reiches oder eines seiner beeinflussten Gebiete standen“, in **österreichisches Eigentum**.

September 1945: erster
Verstaatlichungs-
beschluss

Am 5. September 1945 fasste der Kabinettsrat einen Beschluss, der die Verstaatlichung der Unternehmungen der Energiewirtschaft, des Bergbaus, der Erdölproduktion, der Eisenhüttenindustrie, der Starkstromindustrie und des Lokomotiven- und Waggonbaus vorsah.

ÖGB setzt sich für
Verstaatlichung der
Schlüsselindustrie* ein

Die Beschlüsse der provisorischen Staatsregierung hatten keine endgültige Gesetzeskraft. Deshalb hielt es der **ÖGB** (der sich von Anfang an für die Verstaatlichung volkswirtschaftlich wichtiger Zweige der Großindustrie eingesetzt hatte) für wichtig, gleich nach den *ersten Nationalratswahlen* in **seinem ersten Forderungsprogramm** auf die **Notwendigkeit der Verabschiedung durch den Nationalrat** hinzuweisen.

Forderungsprogramm
des ÖGB,
Dezember 1945

In seiner ersten umfassenden programmatischen Erklärung, die die Zustimmung der am *7. Dezember 1945 tagenden Wiener Betriebsräte- und Vertrauensmännerkonferenz* erhalten hatte, forderte der ÖGB unter anderem „die Verstaatlichung des Bergbaues, der Schlüsselindustrie“, der Energiewirtschaft sowie jener Unternehmungen und Betriebe, deren Verstaatlichung im Interesse der gesamten Wirtschaft und der Bevölkerung liegt.

Verstaatlichungs-
gesetz 1946: auch
Unternehmungen in
russischer Zone

Am 26. Juli 1946 beschloss der Nationalrat das Verstaatlichungsgesetz. Es erstreckte sich auch auf Unternehmungen in der russischen Zone, einschließlich der Ölquellen und Erdölfabriken.

Einspruch der UdSSR

Der Minister für Vermögenssicherung und Raffinerien erklärte, dass der **Nationalrat** das Gesetz trotz **Einspruch der Sowjetunion** beschlossen habe, weil er **nach österreichischer Auffassung** dazu **befugt** sei. Die **Westalliierten** schlossen sich **dieser Auffassung** an: Der Oberbefehlshaber der US-Truppen in Österreich, General Clark, erklärte, dass Österreich nicht verpflichtet sei, andere Vermögenswerte als deutsche Auslandsguthaben den Besatzungsmächten auszuliefern.

Zustimmung der
Westalliierten

*) Mit „Schlüsselindustrie“ bezeichnet man denjenigen industriellen Produktionsbereich, der gesamtwirtschaftlich engstens verflochten ist, wodurch von seiner jeweiligen konjunkturellen Lage entscheidende Wirkungen auf andere Wirtschaftszweige ausgehen.

Damals bedurften die Gesetze der Zustimmung des *alliierten Kontrollrats*; auch die **weitere Behandlung des Verstaatlichungsbeschlusses** musste **nach dem geltenden Kontrollabkommen** vor sich gehen.

Der Kontrollrat beschäftigte sich in einer außerordentlichen Sitzung am 2. August 1946 mit dieser Frage, konnte aber zu keinem Ergebnis kommen, da die Sowjets die Annullierung des Gesetzes forderten, während die Westalliierten ihre Zustimmung aufrecht erhielten. Schließlich kam es zu einem Kompromiss, der das **In-Kraft-Treten des Verstaatlichungsgesetzes am 8. September 1946** ermöglichte: Die Sowjets beharrten nicht länger auf der Annullierung, behielten sich aber vor, das Gesetz in ihrer Zone unberücksichtigt zu lassen.

Österreich hat anfangs die Erwartungen gehegt, dass bei den Staatsvertragsverhandlungen – diese begannen bereits im Jänner 1947 in London – auf die vitale Bedeutung seiner Verfügungsgewalt über das Wirtschaftspotenzial des gesamten Staatsgebiets Rücksicht genommen werden würde. Leider trat das nicht ein: Das **Wirtschaftspotenzial der Sowjetzone** blieb **bis 1955** in den Händen der **Besatzungsmacht**.

Bei einer *Vorsprache beim Alliierten Rat im Mai 1947 überreichte das ÖGB-Präsidium ein Memorandum (dazu siehe auch unten)*, das als einen zentralen Punkt beinhaltete: „**Die gesamte österreichische landwirtschaftliche und industrielle Produktion soll ausschließlich der österreichischen Volkswirtschaft** zum Konsum oder Export **zur Verfügung gestellt werden**. Solange nennenswerte Mengen dieser Produktion von alliierten Besatzungsbehörden beansprucht werden, kann die österreichische Wirtschaft nicht gesunden.“

Als **Folge der geschilderten Situation** war **Österreich beim Auslaufen der UNRRA-Hilfe** Ende 1947 noch immer **nicht im Stande, sich selbst zu erhalten**. Mit Hilfe der ab Frühjahr 1948 fließenden **ERP-Mittel** aus den USA (*siehe oben*) gelang es zwar langsam, das **Zahlungsbilanzdefizit zu decken** und **Investitionstätigkeit** in notwendigem Ausmaß zu **finanzieren**, **aber durch** die langandauernde **Besatzung** sowie die Entnahme österreichischer Bodenschätze und Produktionsgüter durch die russische Besatzungsmacht wurde die österreichische **Wirtschaft** in einem Ausmaß **geschädigt**, das in etwa dem Umfang der Hilfeleistungen entsprach.

In einem **Informationsmemorandum** bezifferte die **österreichische Regierung im Juli 1952** die **Besatzungskosten** vom Frühjahr 1945 bis Ende 1951 mit 6,4 Milliarden Schilling, die durch unmittelbar nach Kriegsende erfolgten **Beschlagnahmungen, Demontagen** und Abtransporte von Maschinen, Halbfabrikaten, Rohstoffen und Ausrüstung (*siehe oben*) entstandenen Verluste mit 13 Milliarden Schilling und die Verluste der Republik durch **entgangene Steuern und Abgaben** mit fast 3,5 Milliarden Schilling.

Bei diesen Beträgen handelt es sich durchwegs um eine schätzungsweise Umrechnung auf den Schillingwert des Jahres 1952; genaue Werte waren in Hinblick auf das *Währungschaos der ersten Nachkriegsjahre* kaum zu errechnen.

Der **Schillingwert aller** Österreich bis 1952 zugeflossenen **Hilfeleistungen** (Alliierten-Hilfe, UNRRA-Hilfe, US-Interimshilfe nach dem Auslaufen des UNRRA-Programms, ERP-Hilfe usw.) betrug rund 23 Milliarden Schilling.

Die Hilfslieferungen und die Schädigungen der österreichischen Wirtschaft durch die Besetzung hielten sich annähernd die Waage: Österreich bekam also nichts geschenkt, sondern – in erster Linie durch die USA – jene Mittel zurück, die ihm durch die Besatzungssituation entzogen wurden. Das schmälert den Wert der ausländischen Hilfe keineswegs, denn ohne sie wäre – wie man sich leicht ausrechnen kann – Österreich in totale Abhängigkeit von den Alliierten geraten.

Anmerkungen

Sowjets fordern Annullierung

Kompromiss der Alliierten ermöglicht In-Kraft-Treten

Beginn der Staatsvertragsverhandlungen 1947

Keine Änderung der Sowjethaltung

ÖGB-Intervention beim Alliierten Rat

1947: Österreich kann sich nicht selbst erhalten

Besatzungsschäden und Auslandshilfe etwa gleich

Ausmaß der wirtschaftlichen Schädigung Österreichs durch Besetzung bis 1952

Ausmaß der Auslandshilfe für Österreich

Sowjetische Wirtschaftspolitik in Österreich nicht beeinflussbar	Es war politisch wichtig, dass österreichische Vertreter, wo immer sie die Möglichkeit hatten, auf die Unhaltbarkeit der bestehenden Situation hinwiesen. Dadurch wurde zumindest ein Nachgeben der Westalliierten gegenüber den Sowjets bezüglich der Wirtschaftsfragen verhindert , eine Gefahr, die zeitweise durchaus gegeben war. Die Wirtschaftspolitik, die die Sowjets in ihrer Zone betrieben, konnte allerdings bis 1955 in keiner Weise beeinflusst werden.
Der USIA-Konzern	Die Betriebe aus dem Titel des „Deutschen Eigentums“ wurden von den Sowjets im USIA-Konzern zusammengefasst (Uprawlenije sowjetskich imuschtschestw w Awstrije = Verwaltung für sowjetisches Eigentum in Österreich). Innerhalb des Konzerns gab es drei große Wirtschaftseinheiten:
SMV/Örop	1. Die in der SMV (Sowjetische Mineralölverwaltung) zusammengefassten Betriebe der Erdölförderung und -aufbereitung mit der Vertriebsgesellschaft Örop.
DDSG Übrige Betriebe	2. Die DDSG (Donaudampfschiffahrtsgesellschaft). 3. Die übrigen USIA-Betriebe ; darunter:
USIA-Läden	a) alle wichtigen Unternehmungen der Eisen-, Stahl- und Elektroindustrie wie Simmering-Graz-Pauker, Mannesmann (ÖAF), Berndorfer Metallwarenfabrik oder AEG-Union; b) 140 land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 150.000 ha Kulturfläche, zum Beispiel die Esterhazy-Güter im Burgenland; c) die Verkaufskette der USIA-Läden, die ohne Beachtung der österreichischen Rechtsgrundlagen errichtet worden war. Diese Ladenkette sollte die Verluste der meist defizitären USIA-Betriebe auffangen. Sie verkaufte Konsumgüter aller Art, die ohne Kontrolle der österreichischen Verwaltung eingeführt oder in den USIA-Betrieben erzeugt wurden, meist unter dem allgemeinen Preisniveau.
Keine Steuern und Sozialversicherungsabgaben an Österreich	Insgesamt stand den Sowjets einschließlich der Erdölindustrie die Kapazität von 291 Industriebetrieben mit rund 52.000 Beschäftigten zur Verfügung. Keiner der Betriebe des USIA-Konzerns zahlte an den österreichischen Staat Steuern und Sozialversicherungsabgaben; Österreich entstand dadurch allein von 1945 bis 1950 ein Steuerverlust von schätzungsweise 510 Millionen Schilling (Wert 1950). Produktion, Investition und Vermarktung wurden für alle Betriebe von der sowjetischen Militärbank in Wien zentral gelenkt: Sie zog den gesamten Brutto-Gewinn ein, stellte Betriebsmittel zur Verfügung und gewährte Investitionskredite.
Zentrale Verwaltung durch sowjetische Militärbank in Wien	
1955: Rückgabe des „Deutschen Eigentums“ durch die Sowjets	Mit dem Abschluss des Staatsvertrages erhielt Österreich endlich auch die bisher als „Deutsches Eigentum“ von den Sowjets verwalteten und genutzten Betriebe.
Der Preis für die Rückgabe des „Deutschen Eigentums“	Die Rückgabe des „Deutschen Eigentums“ erfolgte keineswegs „gratis“: Die Ablöselieferungen an die Sowjets machten von 1955 bis 1964 6,6 Milliarden Schilling aus. Dazu kamen 181,3 Millionen Schilling Rückzahlung noch offener Kredite der sowjetischen Militärbank an USIA-Betriebe – die die Republik Österreich übernehmen musste, obwohl der Staatsvertrag eine lastenfreie Übergabe vorsah. Für jene Ölfelder , die vor 1938 im Besitz amerikanischer oder französischer Unternehmen gewesen waren, mussten an die ehemaligen Besitzer 423 Millionen Schilling gezahlt werden. Trotzdem – verglichen mit den ursprünglichen Forderungen waren die Belastungen durch den Staatsvertrag erträglich und konnten dank einer bereits gefestigten österreichischen Wirtschaft gut bewältigt werden.
Wirtschaftsabkommen mit der UdSSR regeln Ablöselieferungen und -zahlungen	Die Detailverhandlungen über die Rückgabe des „Deutschen Eigentums“ in der ehemaligen russischen Zone begannen nach dem Abschluss des Staatsvertrages ; ihr Ergebnis waren das Moskauer Abkommen vom 12. Juni und der Handelsvertrag mit der UdSSR vom 17. Oktober 1955 .

Forderungen betreffend das „Deutsche Eigentum“ in den Staatsvertragsverhandlungen		
ursprüngliche sowjetische Forderungen	Einigung UdSSR Westzonen 1945	mit der Rückgabe verbundene Forderungen 1955
1. Erdöl		
50jährige Konzession für 2/3 der erschlossenen Förderung an die UdSSR	30jährige Konzession für 60% der erschlossenen Förderung an die UdSSR	Ablöse für die Übergabe der von der UdSSR in Österreich innegehabten Ölförderungen; Lieferung von 20 Millionen t Rohöl innerhalb von 10 Jahren.
50jährige Konzession für Schurfrechte und Förderung in 2/3 der Schurfgebiete an die UdSSR	8 Jahre Schurfrechte und 25 Jahre Ölförderung in 10% der Schurfgebiete an die UdSSR	Als Ergebnis von Erleichterungen betrug die Rohöflieferung schließlich nur 6 Millionen t
UdSSR beansprucht 450.000 t jährliche Raffineriekapazität	UdSSR beansprucht 420.000 t jährliche Raffineriekapazität	
2. DDSG		
UdSSR beansprucht alle Werte in Ungarn, Rumänien, Bulgarien plus 25% der in Österreich gelegenen Werte	UdSSR beansprucht alle Werte in Ungarn, Rumänien, Bulgarien plus alle Werte im östlichen Österreich	Ablöse für Übergabe der Vermögenswerte der DDSG im östlichen Österreich an Österreich: 2 Millionen \$
3. Sonstiges „Deutsches Eigentum“ (restlicher Teil des USIA-Konzerns)		
Ablösesumme für Rückgabe 200 Millionen \$ in frei konvertierbarer Währung in 2 Jahren	Ablösesumme für Rückgabe 150 Millionen \$ in frei konvertierbarer Währung in 6 Jahren	Ablösesummen für Rückgabe 200 Millionen \$ in Warenlieferungen aus laufenden Produktion in 6 Jahren
4. Forderungen bezüglich Eigentumsverhältnisse		
keine Verstaatlichung ohne UdSSR-Zustimmung	keine Verstaatlichung ohne UdSSR-Zustimmung	Vorsatzverbot für von der UdSSR zurückgegebenes „Deutsches Eigentum“ an Ausländer; auf Betreiben der UdSSR acht Ölförderungen und -verkaufsunternehmen ausgenommen; zum Teil Reprivatisierung des vor 1938 englisch-amerikanischen und 1945 verstaatlichten Besitzes solcher Unternehmungen in den Westzonen

Dass die Ablöselieferungsverhandlungen mit der Sowjetunion ein für Österreich erträgliches Ergebnis brachten, war nicht zuletzt ein **Verdienst des ÖGB**: Über den Zustand der Betriebe des USIA-Konzern, ihre Absatzlager, Beschäftigungslage, betriebliche Einrichtungen, Rohstoffvorräte und finanzielle Verpflichtungen waren weder die österreichische Bundesregierung noch irgendeine öffentliche oder halböffentliche Institution informiert. Deshalb begann der ÖGB in Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzleramt, Sektion für wirtschaftliche Koordination, und mit entscheidender Unterstützung der Arbeiterkammern und den zuständigen Gewerkschaften **noch während der Besatzungszeit** (also noch zu einem Zeitpunkt, als alles Betriebsgeschehen in den sowjetisch verwalteten Unternehmungen geheim zu halten war) eine **Untersuchung über die wirtschaftliche Lage der USIA-Konzernbetriebe** anzustellen.

Keine Informationen über den Zustand des USIA-Konzerns

ÖGB/AK-Unterstützung ermöglicht Untersuchung über USIA-Konzern

Anmerkungen

Die maßgeblich vom ÖGB durchgeführte Untersuchung über die wirtschaftliche Lage des USIA-Konzerns hatte den Zweck, für die zu erwarteten Ablöselieferungsverhandlungen und die Verhandlungen über die Überbrückungskredite für die USIA-Betriebe mit der UdSSR einigermaßen verlässliche Unterlagen zu schaffen.

Untersuchungs-
ergebnisse

Unter den geschilderten Umständen musste die Untersuchung in mancher Hinsicht lückenhaft bleiben; dies gilt besonders für die unter sowjetischer Verwaltung stehenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Ein Ergebnis allerdings war eindeutig: Die Informationen, die von den gewerkschaftlichen Vertrauensmännern aus den USIA-Betrieben geliefert wurden, zeigten sehr bald, dass der **wirtschaftliche Zustand** der Betriebe **noch** wesentlich **schlechter** war, als man befürchtet hatte. **Nur die Betriebe der SMV** erwiesen sich als **wirklich lebensfähige** Unternehmungen, die ohne größere Hilfe aus öffentlichen Mitteln auskommen konnten.

Wirtschaftliche
Grundlagen
des USIA-Konzerns

Ferner stellte es sich heraus, dass die USIA-Konzernbetriebe **wirtschaftlich auf drei Grundlagen** beruhen: 1. auf dem Absatz innerhalb des Konzerns, 2. auf dem Absatz in der Sowjetunion und 3. auf dem mehr oder weniger illegalen Osthandel.

ÖGB für schrittweise,
geordnete Auflösung
des USIA-Konzerns

Alle drei durch die ÖGB-Untersuchungen festgestellten **wirtschaftlichen Grundlagen** der USIA-Betriebe fielen **nach Abschluss des Staatsvertrags weg**, vor allem durch die Kontrolle des Osthandels und die kaum vermeidbare Auflösung des USIA-Konzerns. Der **ÖGB** sprach sich zwar – zum Unterschied von manchen anderen – **gegen eine rasche und überstürzte Auflösung** des Konzerns aus, war sich aber darüber im Klaren, dass zumindest die **USIA-Läden möglichst bald zugesperrt** werden müssten; das aber bedeutete den **Verlust eines wesentlichen Absatzmarkts** für die Produktion aus dem USIA-Bereich. Der einzige **Ausweg**, der eine volkswirtschaftlich vertretbare Lösung des Problems ermöglichen konnte, schien die **Einbeziehung der Produkte in die Ablöselieferungen** an die Sowjetunion.

USIA-Produkte
als Ablöselieferung
an die UdSSR

Die Politik der Vertreter von ÖGB und Arbeiterkammertag bei den Ablöselieferungsverhandlungen in Moskau hatte zum Ziel, möglichst viele Waren aus USIA-Konzernbetrieben, die bis dahin von der UdSSR bezogen worden waren und auf dem Weltmarkt kaum abgesetzt werden konnten, in den Lieferungen unterzubringen. So sollte für eine Übergangszeit dieser Teil des Absatzmarktes gesichert werden.

Im **Moskauer Vertrag** gelang es tatsächlich, eine **entsprechende Regelung** zu erreichen, und so erhielten die ehemaligen USIA-Betriebe eine Möglichkeit, zunächst ihre Produktion fortzusetzen, bis sie entweder aufgelassen oder voll in die österreichische Wirtschaft integriert wurden.

Der ÖGB und die Entstehung des modernen Sozialstaats

1945–1949:
uneinheitliche
Sozialgesetzgebung

Die Sozialgesetzgebung während der ersten Legislaturperiode des Nationalrats (Ende 1945 bis 1949) erscheint auf den ersten Blick ziemlich chaotisch: Je nach Brauchbarkeit und aktueller Notwendigkeit wurden **Gesetze aus der Ersten Republik kaum verändert wieder in Kraft** gesetzt, „**reichsdeutsche**“ **Gesetze in demokratischer Form** übernommen und **eine Reihe neuer Gesetze** verabschiedet, und nicht alle diese Gesetze konnten ausreichend aufeinander abgestimmt werden. Bei näherem Hinsehen zeigt es sich jedoch, dass es sich keineswegs um willkürliches Vorgehen handelte: Jedes dieser Gesetze bedeutete einen kleinen Schritt vorwärts zu einem **System der umfassenden sozialen Sicherheit**, wie es den **Zielvorstellungen des ÖGB** entsprach. Die realistische **Strategie des ÖGB**, die die Entwicklung

Sozialpolitische
Strategie des ÖGB

der österreichischen Sozialgesetzgebung entscheidend beeinflusste, sah für **den Anfang des Sozialsystems** drei sich überschneidende **Phasen** vor:

1. Im *November 1945* forderte der ÖGB: „... dass auf dem Gebiet der sozialpolitischen Gesetzgebung mit sofortiger Wirkung **die bis 1934 in Geltung gewesenen Gesetze wiederhergestellt, ausgebaut und verbessert** werden.“ Hier klingt schon an, dass sich der ÖGB keineswegs mit der „Konservierung“ des Zustands der Ersten Republik zufrieden geben will. Es geht vielmehr darum,
2. den durch das faschistische Intermezzo verlorenen **Anschluss an die internationale Entwicklung** wieder zu finden, die die einst so fortschrittliche Sozialpolitik längst in vielen Bereichen überholt hatte. Der erste Tätigkeitsbericht des ÖGB von 1948 enthält dazu folgende Aussage: „... Es wird sich die Notwendigkeit ergeben, gewisse Grundgedanken der reichsgesetzlichen Regelung, sofern sie sich als brauchbar und nützlich erwiesen haben, beizubehalten, und daneben auf die Entwicklung Rücksicht zu nehmen, die in der internationalen Sozialentwicklung in den letzten Jahren vor sich gegangen ist. Die sozialpolitische Parole hatte daher nicht nur zu lauten ‚Rückkehr nach Österreich‘, sondern könnte mit ebensolcher Richtigkeit auch durch das Schlagwort ‚Anschluss an die Welt‘ ausgedrückt werden.“ Gerade diese Vorgangsweise brachte freilich die Uneinheitlichkeit und eine zunehmende Unüberschaubarkeit des Sozialrechts mit sich.
3. Deshalb sah es der ÖGB als mittelfristige Hauptaufgabe der Sozialgesetzgebung an, „Maßnahmen zu treffen, die zu einer **Kodifizierung** und **Vereinheitlichung** der Sozialgesetzgebung führen“.

Sozialpolitik bedingt eine stetige Hebung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus und eine stetige Vervollkommnung der sozialen Sicherheit und der sozialen Einrichtungen. Die Realisierung einer solchen Sozialpolitik erfordert unbedingt Berücksichtigung der ökonomischen Entwicklung. Neben der Gesetzgebung spielen dabei die Kollektivverträge eine wesentliche Rolle.

Im „**Dritten Reich**“ waren die **Arbeitsbedingungen** nicht mehr – wie in den früheren demokratischen Republiken – frei zwischen den betroffenen Partnern geregelt, sondern **von staatlichen Einrichtungen dekretiert** worden. Die so zustande gekommenen *Tarifordnungen* blieben **in der Zweiten Republik noch so lange in Kraft, bis** auf Grund des neuen österreichischen **Kollektivvertragsgesetzes** wieder frei vereinbarte Kollektivverträge abgeschlossen waren. *Das führte zu mancherlei Schwierigkeiten und Härten (dazu siehe oben)*, war aber notwendig, um einen rechtsleeren Raum zu vermeiden.

Das Kollektivvertragsgesetz vom 26. Februar 1947 bestimmte, dass an Stelle einseitig diktierter Tarifordnungen wieder frei vereinbarte Kollektivverträge zwischen den Kammern und den freien Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Arbeitsbedingungen regeln sollten.

Das Obereinigungsamt beim Bundesministerium für soziale Verwaltung erkannte mit Beschluss vom 4. September 1947 die Kollektivvertragsfähigkeit im Sinne des KV-Gesetzes dem ÖGB und allen dem ÖGB angehörigen Gewerkschaften zu. Ausgenommen wurde nur die Gewerkschaft der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft.

Anmerkungen

Rückkehr zur demokratischen österreichischen Gesetzgebung

„Anschluss an die Welt“

Vereinheitlichung der Sozialgesetzgebung

Realisierung nur bei Berücksichtigung der ökonomischen Entwicklung möglich

Tarifordnungen Hitler-Deutschlands zum Teil bis nach 1947 in Kraft

KV-Gesetz vom 26. Februar 1947

4. September 1947: Kollektivvertragsfähigkeit für die ÖGB-Gewerkschaften

KV-Abschluss
musste erst wieder
gelernt werden

Die Unterbrechung der gewerkschaftlichen Tätigkeit durch den Faschismus und der im Preis- und Lohnabkommen vereinbarte Stillhaltezustand bewirkten allerdings, dass in der **ersten Zeit nach In-Kraft-Treten des KV-Gesetzes nur wenige Kollektivverträge** abgeschlossen wurden. Es sollte **noch einige Jahre** dauern, bis der **KV-Abschluss zum wichtigsten Instrument der Gewerkschaften zur überbetrieblichen Gestaltung der Arbeitsbedingungen** wurde.

ÖGB fordert
Betriebsrätegesetz

Die **betriebliche Mitbestimmung** der Arbeitnehmer war in der Ära des Faschismus ebenfalls abgeschafft worden; die zum Teil schon *1945 spontan gewählten Betriebsräte und Vertrauensleute hatten also keine rechtliche Sicherung*. Deshalb war „die **Schaffung eines modernen demokratischen Betriebsrätegesetzes**, das das Mitbestimmungsrecht aller Arbeiter und Angestellten in den Betrieben sichert“, von Anfang an eine der zentralen Forderungen des ÖGB.

Betriebsrätegesetz
vom 29. März 1947

Das vom ÖGB geforderte demokratische Betriebsrätegesetz wurde am 29. März 1947 beschlossen.

Erste Betriebs-
ratswahlen

Die **ersten Betriebsratswahlen**, die nach dem In-Kraft-Treten des Betriebsrätegesetzes in allen österreichischen Betrieben mit mindestens 20 Arbeitnehmern abgehalten wurden, brachten folgendes **Ergebnis**:

Zahl der gewählten Betriebsräte	28.966
davon: SPÖ	17.948
KPÖ	1.967
ÖVP	1.044
Parteilose	7.998

Sozialisten als
Mehrheitsfraktion
des ÖGB bestätigt

Die Position der Sozialisten (später der FSG) als Mehrheitsfraktion im ÖGB, die bis heute unverändert bestehen blieb, wurde mit diesem Ergebnis zum ersten Mal „offiziell“ sichtbar gemacht. Die Positionen von ÖVP (= ÖAAB, dann FCG) und Kommunisten sind jedoch mittlerweile längst vertauscht: die FCG wurde zur zweitstärksten Fraktion. *(Zur Bedeutung der Betriebsratswahlen für die Bestimmung der Fraktionsstärke und zur Entwicklung der Fraktionen und der anderen politischen Gruppierungen im ÖGB siehe Skriptum GK 1).*

Das Kollektivvertragsgesetz und das Betriebsrätegesetz mit seinen Novellierungen bildeten über 25 Jahre lang die rechtliche Grundlage für die kollektive Gestaltung des Arbeitsverhältnisses und die betrieblich Interessenvertretung der Arbeitnehmer; erst in den Siebzigerjahren wurden sie durch das Arbeitsverfassungsgesetz ersetzt.

Fortschritte im
Sozialrecht bis 1955

Trotz aller aufgezeigter Schwierigkeiten gelang nicht nur **in relativer kurzer Zeit die Demokratisierung des Arbeitsrechts**, sondern auch die **Schaffung eines sozialrechtlichen Systems**, das auf den großen Traditionen der österreichischen Sozialgesetzgebung beruhte. Darüber hinaus konnten **bis 1955** hinsichtlich des **Landarbeiterrechts**, der Regelung der **Heimarbeit**, der **Kinderbeihilfen**, der **Altersversorgung** und der **Sozialversicherung** insgesamt wesentliche Fortschritte erzielt werden.

Wiederaufbau der
Sozialversicherung

Nach dem Ende der NS-Ära war es überaus schwierig, die Rechtsform und die Finanzgrundlagen für eine selbstständige österreichische Sozialversicherung wieder zu finden. Als erster Schritt wurden die Leistungen der österreichischen Sozialversicherung reformiert und zu Gunsten der Anspruchsberechtigten geändert. Verwaltet wurden die Sozialversicherungsinstitute allerdings bis 1948 weiterhin von staatlich eingesetzten Kommissaren.

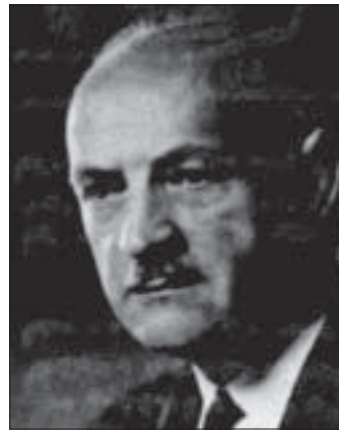
Durch das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz vom 12. Juli 1947 wurden österreichische Sozialversicherungsträger errichtet, die auf dem Grundsatz der Selbstverwaltung beruhen: Von 1948 an wurden die Sozialversicherungsinstitute wieder von Vertretern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber geleitet. Die Arbeitnehmer-Vertreter wurden und werden vom ÖGB entsendet.

Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1947: wieder Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger

Der Einfluss des ÖGB auf die Sozialgesetzgebung und ihre Anwendung wurde auch dadurch gefestigt, dass alle Sozialminister bis 1955 aus seinen Reihen kamen. Als Nachfolger von Johann Böhm übernahm Karl Maisel dieses Amt, das er bis 1956 ausübte.

Alle Sozialminister bis 1955 aus den Reihen des ÖGB

Karl Maisel: Mitbegründer des ÖGB, 1945 bis 1962 Vorsitzender der Gewerkschaft der Metall- und Bergarbeiter, 1946 bis 1956 Bundesminister für soziale Verwaltung, 1956 bis 1964 Präsident der Wiener Arbeiterkammer und des Österreichischen Arbeiterkammertags (zu den Arbeiterkammern und dem ÖAKT siehe Skriptum GK 7).



1946–1956: Karl Maisel

Der erste bedeutende Erfolg der gewerkschaftlichen Initiative zur Vereinheitlichung der Sozialgesetzgebung war das unter der Ministerschaft von Karl Maisel jahrelang vorbereitete und am 6. September 1955 vom Nationalrat beschlossene Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG).

Vereinheitlichung:
6. September 1955
ASVG

Mit dem ASVG erhielten alle wichtigen Gruppen von unselbstständig Erwerbstätigen zum ersten Mal in der Geschichte Österreichs ein **einheitliches Sozialversicherungsgesetz**: Es gilt für fast alle Zweige der Sozialversicherung und trat an die Stelle des Gestrüpps von fünfeinhalbtausend Paragraphen sozialrechtlicher Bestimmungen aus fünf politischen Epochen unseres Landes. Zudem brachte es in der Pensionsversicherung eine echte Neuregelung.

Der Beitrag des ÖGB zur Festigung der parlamentarischen Demokratie und zum Zustandekommen des Staatsvertrags

Die Bestrebungen, die Unabhängigkeit zu erlangen, standen während Österreichs Besetzung durch die Alliierten von 1945 bis 1955 im Vordergrund der österreichischen Politik, aber auch der Bemühungen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes. **Gegenüber dem Alliierten Rat** wie auch **auf der Ebene des IBFG**, ebenso aber in *Kontakten mit den Gewerkschaften der Sowjetunion* trat der ÖGB immer wieder **für den Abzug der Besatzungstruppen** und die **Anerkennung Österreichs als freier und unabhängiger Staat** ein.

ÖGB „wirbt“ für Österreichs Unabhängigkeit

Ebenso unerschrocken machte der ÖGB auch in den ersten schweren Nachkriegsjahren die Alliierten darauf aufmerksam, dass sich Österreich unter

Der lange Weg zu Staatsvertrag und voller Souveränität

ÖSTERREICH

31. Juli 1952: Memorandum der österreichischen Bundesregierung an alle Regierungen, bei denen sie akkreditiert ist*. Es wird die Aufhebung der Besetzung und die Wiederherstellung der vollen Souveränität Österreichs gefordert, die von den Westmächten vorgelegte Fassung des Staatsvertrags als geeignete Verhandlungsgrundlage bezeichnet und ein Schritt bei der UNO in Aussicht gestellt. Besonders betont wird, dass Österreich als ein befreites Land nicht in der gleichen Weise behandelt worden sei wie andere befreite Länder, ja nicht einmal wie diejenigen, die an der Seite Hitlers in den Krieg gezogen waren (zum Beispiel Italien).

*) mit denen volle diplomatische Beziehungen bestehen, das heißt, bei denen das Land durch einen Botschafter vertreten ist.

Österreichisches Memorandum an die Sowjetunion 1953: Die österreichische Regierung betont, dass sie an guten Beziehungen zur Sowjetunion auf das ernsteste interessiert sei und alles in ihrer Macht Stehende tun werde, um eine solide Basis für vertrauensvolle und fruchtbare Beziehungen zur Sowjetunion zu schaffen.

Österreich nimmt – mit Zustimmung der Alliierten – als gleichberechtigter Verhandlungspartner an den Berliner Verhandlungen teil. (Bei bisherigen Staatsvertragsverhandlungen war Österreich nur zu „Hearings“ vorgeladen gewesen.)

UdSSR-Vorschlag für Österreich unannehmbar.

Der österreichische Ministerrat nimmt die Einladung an.

DIE ALLIIERTEN

20. Dezember 1952: Resolution der UN-Vollversammlung zu Österreich (angenommen mit 48 Stimmen ohne Gegenstimme bei Stimmenthaltung von Afghanistan und Pakistan). Sie stellt fest, dass die vier Mächte durch die Moskauer Deklaration vom 1. November 1943 die Verantwortung für die Wiedererrichtung eines freien und unabhängigen Österreichs übernommen hätten und dass die nunmehr sieben Jahre währenden Verhandlungen ergebnislos geblieben seien, so dass Österreich noch immer nicht in der Lage sei, an den normalen und friedlichen Beziehungen der Völkerfamilie voll teilzunehmen und die in seiner Souveränität begründeten Hoheitsrechte voll auszunutzen.

12. Jänner 1953: Noten der drei Westmächte an die Sowjetregierung. Sie haben den gleichen Wortlaut, weisen auf die Resolution der UN-Vollversammlung hin und schlagen eine neue Zusammenkunft der Außenminister-Stellvertreter vor.

Antwort der Sowjetregierung: Die UN-Resolution sei illegal (weil UNO für Österreich nicht zuständig). Die UdSSR sei aber bereit, in neue Gespräche einzutreten, falls die Westmächte ihre „Kurzfassung“ des Staatsvertrags vom 12. März 1952 fallenließen.

Ende Jänner 1954: In Berlin erstmals wieder Konferenz der vier Außenminister (letzte Juni 1949, dann nur noch Stellvertreter-Treffen). Neben „Deutscher Frage“ auch Österreichischer Staatsvertrag auf der Tagesordnung.

Zwei neue UdSSR-Vorschläge zum Staatsvertrag: 1. Bündnisverzicht und Stützpunktverbot, 2. Räumung Österreichs durch Alliierte erst nach Abschluss eines Friedensvertrags mit Deutschland (bisherige Fassungen: 90 Tage nach In-Kraft-Treten des Vertrags mit Österreichs).

Westmächte lehnen vertraglich erforderte Neutralisierung Österreichs ab: US-Außenminister Dulles: Eine Neutralität sei achtbar, wenn sie freiwillig gewählt sei, so wie die Neutralität der Schweiz, Österreich müsste sich für die Rolle eines neutralen Staates selbst entscheiden.

März 1955: Einladung von UdSSR-Außenminister Molotow an Bundeskanzler Raab, mit anderen Vertretern Österreichs nach Moskau zu kommen.

DIE WELTPOLITISCHE ENTWICKLUNG

Juni 1950: Ausbruch des Koreakriegs. Nordkoreanische Truppen überschreiten Demarkationslinie zu Südkorea. USA unterstützen (offiziell als UN-Truppe) mit ihren Streitkräften die südkoreanische Armee.

1950 bis 1953 Koreakrieg: Verstärkter Antikommunismus in den USA und in Westeuropa. Hochkonjunktur der Rüstungsindustrie; Wiederbewaffnung der BRD. Konjunkturboom durch Wiederaufrüstung.

Korea-Abkommen 1953: Nachlassen des Konjunkturbooms. Auflockerung der Beziehungen zwischen der UdSSR und den Westmächten.

August 1954: Französische Nationalversammlung lehnt Eingliederung Westdeutschlands in die Europäische Verteidigungsgemeinschaft ab.

Anfang Februar 1955: Nikita Chruschtschow löst Malenko, den Nachfolger Stalins, als Erster Sekretär der KPdSU ab.

ÖSTERREICH

12. bis 15. April 1955: Verhandlungen der österreichischen Regierungsdelegation in Moskau. Mitglieder der Delegation sind: Bundeskanzler Raab, Vizekanzler Schärff, Außenminister Figl, Staatssekretär Kreisky.

15. April 1955: Die Verhandlungen enden mit einem **positiven Ergebnis**, das im „**Moskauer Memorandum**“ bekannt gegeben wird. Wichtigste Punkte: Milderung der russischen Forderungen bezüglich „**Deutschen Eigentums**“, keine auferlegte Neutralisierung.

DIE ALLIIERTEN

Erklärung der drei Westmächte an Österreich, in der sie auf ihre bisherigen Bemühungen zum Zustandekommen des Staatsvertrags verweisen und ihr **volles Vertrauen** in den Beschluss der österreichischen Regierung aussprechen, die Einladung nach Moskau „zwecks Klarstellung der Verhandlungssituation“ anzunehmen.

2. bis 12. Mai 1955: Konferenz der Botschafter der vier Mächte in Wien. Es wird volle Übereinstimmung über alle Artikel des Staatsvertrags – auch bezüglich der Wirtschaftsfragen – erzielt.

DIE WELTPOLITISCHE ENTWICKLUNG

UdSSR intensiviert **Bemühungen zur Verhinderung der Eingliederung Westdeutschlands in das westliche Militärbündnis**, um einer neuen Initiative der Montan-Union-Staaten zuvorzukommen. Folge: **Umschwung** in der Haltung **gegenüber Österreich**.

15. Mai 1955: Unterzeichnung des Staatsvertrags im Marmorsaal des Schlosses Belvedere in Wien.



Außenminister Figl zeigt den jubelnden Menschen vom Balkon des Schlosses Belvedere aus den unterzeichneten Staatsvertrag. Von rechts nach links: Bundeskanzler Raab, Molotow (UdSSR), Schärff, Figl, Pinay (F), Dulles (USA), Thompson (GB), Macmillan (GB), Wallinger



Außenministertreffen zum 25-jährigen Staatsvertragsjubiläum 1980. Von links nach rechts: Gromyko (UdSSR), François Poncet (F), Pinay (F), Macmillan (GB), Muskie (USA), Carrington (GB).

Sommer/Frühherbst 1955: Ratifizierung des Staatsvertrags und Auflösung der Besatzungsbehörden.

26. Oktober 1955: Der österreichische Nationalrat verabschiedet freiwillig und in voller Souveränität das **Bundesverfassungsgesetz über die immerwährende Neutralität Österreichs**.

25. Oktober 1955: Die letzten Besatzungstruppen verlassen Österreich.

Anmerkungen	der vierfachen Besetzung nur dann zu einem stabilen Staat entwickeln könnte, wenn man ihm die selbstständige Verfügung über seine organisatorischen, politischen und wirtschaftlichen Mittel zugestehen würde: Am 29. Mai 1947 überreichte das ÖGB-Präsidium dem Alliierten Rat ein – von allen drei Fraktionen unterstütztes – Memorandum, das in acht Punkten die wichtigsten im Interesse Österreichs gelegenen Forderungen zusammenfasste.
1947: Acht-Punkte-Memorandum des ÖGB an den Alliierten Rat	
Forderungen aus dem „Acht-Punkte-Memorandum“	Das „ Acht-Punkte-Memorandum “ verlangte – <i>neben wirtschaftlichen Forderungen unter anderem</i> : „Rasche Abschaffung aller Zonengrenzen und sonstigen Verkehrsbeschränkungen; sofortige Freigabe des Güter- und Personenverkehrs; Beseitigung der Zensur; Rückgabe der Rundfunkstationen an die österreichische Regierung“ und „... die Abschaffung der Militärregierung und der Militärgerichtsbarkeit für österreichische Staatsbürger“.
Nur langsames Nachlassen des Besatzungsdrucks, am spätesten in Sowjetzone	Obwohl keine der vier Besatzungsmächte die Berechtigung dieser Forderungen (die in ähnlicher Weise schon vorher und in den folgenden Jahren auch von der Bundesregierung immer wieder gestellt wurden) prinzipiell bestritt, kam es nur sehr langsam zur Erleichterung des Besatzungsdrucks . In der sowjetischen Zone ließ der Druck überhaupt erst in den letzten Jahren vor dem Staatsvertrag etwas nach, und die <i>wirtschaftspolitischen Forderungen wurden hier während der Besatzungszeit überhaupt nicht berücksichtigt</i> .
Staatsvertragsverhandlungen	
„Kalter Krieg“ verschlechtert Österreichs Chancen	Österreichs Lage wurde dadurch erschwert , dass die Spannungen zwischen den Machtblöcken – und damit zwischen den Westalliierten und den Sowjets – immer größer wurden: Die erste „Verhandlungsrunde“ zum Staatsvertrag war ergebnislos verlaufen, ein für Österreich günstiger Vertragsabschluss war mit dem Ausbruch des Koreakriegs , der die Jahre des „Kalten Krieges“ zwischen den Westmächten und der UdSSR einleitete, in weite Ferne gerückt .
	<p>Der ÖGB nahm von Anfang an jede sich bietende Gelegenheit wahr, um die „Weltöffentlichkeit auf das Unrecht hinzuweisen, das an Österreich begangen wird“: Bei jedem IBFG-Treffen, bei jeder Zusammenkunft mit ausländischen Gewerkschaftern machten die österreichischen Gewerkschafter darauf aufmerksam, dass „man den Abschluss eines Staatsvertrages unter nichtigen Vorwänden weiterhin verzögert“.</p>
Über IBFG: positive Beeinflussung der westlichen Politik für Österreich	Insbesondere waren die Aktivitäten der Österreicher in den IBFG-Gremien von großer Bedeutung: Über den – <i>maßgeblich vom US-Verband AFL beeinflussten</i> – <i>Dachverband der Freien Gewerkschaftsbewegung (siehe oben)</i> konnte so manches Misstrauen, das auf Seiten der westlichen Politik gegenüber Österreich bestand, ausgeräumt werden.
Proksch-Appell auf IBFG-Gründungskonferenz 1949	Sofort bei der <i>Gründungskonferenz des IBFG 1949 (siehe oben)</i> appellierte Anton Proksch an die Delegierten, Österreich in seiner wirtschaftlichen Notlage nicht allein zu lassen, und wies darauf hin, dass diese nicht zuletzt auf die Kosten der Besetzung zurückzuführen sei. Er forderte einen baldigen Abschluss des Staatsvertrags , um „von den Befreiern befreit“ zu werden. Der Kongress berücksichtigte Prokschs Appell in Punkt 7 seiner „Deklaration über die wirtschaftlichen und sozialen Forderungen“ .
IBFG-Delegation 1950	Die <i>Delegation, die der IBFG auf Ersuchen des ÖGB 1950 nach Österreich entsandete</i> , kam zu der Überzeugung, dass Österreich „an sich durchaus lebensfähig wäre, wenn es über seine Rohstoffquellen verfügen und sich in Freiheit entwickeln könnte“, und wies die alleinige Verantwortung für die Verzögerung des Staatsvertrages den Sowjets zu. Abschließend stellte sie fest:

„Der **baldige Abschluss des Staatsvertrags** liegt **nicht nur** im wirtschaftlichen, sozialen und politischen **Interesse Österreichs** und seiner Arbeiterschaft, **sondern auch im Interesse der Arbeiterschaft der freien Länder der Welt**, die sich im internationalen Bund freier Gewerkschaften zusammengeschlossen hat.“

1952, als die österreichische Bundesregierung einen **neuen Anlauf** nahm, um die *Wiederaufnahme der Staatsvertragsverhandlungen* durchzusetzen, erhielt sie vom **IBFG massive „Schützenhilfe“**: Ende Jänner richtete **IBFG-Generalsekretär Oldenbrock** einen **offenen Brief** an die österreichischen Arbeiter und Angestellten, in dem er unter anderem erklärte:

„... Wir wollen Euch bei dieser Gelegenheit daran erinnern, dass sich der IBFG seit seiner Gründung mit allen Kräften für den baldigen Abschluss des Staatsvertrags mit Österreich eingesetzt hat. ... Wir haben seither alles, was an uns lag, getan, um die Aufmerksamkeit der Regierungen und der Weltöffentlichkeit auf diese Frage zu lenken und für den raschen Vertragsabschluss einzutreten. **Wir haben erst unlängst an alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen einen diesbezüglichen Appell gerichtet.** ... Wir erheben im Namen der 53 Millionen Arbeiter, die dem IBFG in den freien Ländern der Welt angeschlossen sind, und im Namen der 1,3 Millionen Arbeiter, die ihm in Österreich angehören, erneut unsere Stimme, um den baldigen Abschluss des Staatsvertrags für Österreich und seine Verwirklichung auf das dringlichste zu verlangen. Wer die Sicherung des Weltfriedens aufrichtig will, wer ernstlich um das Wohl der arbeitenden Massen der Welt und Österreichs im Besonderen besorgt ist, wird uns in unserem Kampf um den Staatsvertrag unterstützen.“

Auch in der **Proklamation zum 1. Mai 1952** appellierte der IBFG an die Arbeiter aller Länder, für eine Regelung der Österreichfrage einzutreten.

Aber Österreichs Arbeiter und Angestellte ließen nicht nur die anderen für sich reden: Im Jänner 1952 richteten auch zahlreiche österreichische **Betriebsbelegschaften an den Alliierten Rat** in Wien Resolutionen, in denen die **Wiederherstellung eines souveränen Österreichs** gefordert wurde.

Die Wiedererrichtung der Republik unter dem Schutz der russischen Befreiungsarmee (*siehe oben*) und das Vorhandensein einer starken organisierten Arbeiterbewegung, in der die Sozialdemokraten die führende Rolle spielten, hatte **in manchen politischen Kreisen der Westalliierten – vor allem der USA –** zunächst die **Befürchtung** hervorgerufen, **Österreich könne ein leichtes Opfer der stalinistischen Machtpolitik** werden. Die **Haltung des ÖGB** während des kommunistischen Generalstreikversuchs 1950 und seine Aktivitäten im IBFG trugen ganz entscheidend dazu bei, diese **Befürchtungen zu zerstreuen** und – letzten Endes – das Vertrauen der westlichen Führungsmacht auch **in ein neutrales Österreich zu gewinnen**.

In den **Herbsttagen des Jahres 1950 versuchten die Kommunisten** durch **Inszenierung eines Generalstreiks**, das zwischen Regierung, Wirtschaft und ÖGB ausgehandelte **4. Preis- und Lohnabkommen zu Fall zu bringen** (*siehe oben*).

Über die **USIA-Betriebe in Wien und Niederösterreich** griff die Streikbewegung auch auf **Oberösterreich, Salzburg** und die **Steiermark** über. In der sowjetischen Zone kam es zu Arbeitsniederlegungen. Überall kam es zu Demonstrationen, die in manchen Fällen mit schweren Ausschreitungen verbunden waren. Die Zurückhaltung der Exekutive und die Haltung der Besonnenen unter den Demonstranten verhinderten jedoch eine weitere Verschärfung der Lage.

Der **ÖGB** erkannte, dass es ein Fehler gewesen war, die Arbeiter und Angestellten nicht schon vorher umfassend über das Maßnahmenpaket des 4. Preis- und Lohnabkommens und dessen Notwendigkeit zu informieren. Er begann nun mit einer **intensiven Aufklärungstätigkeit**, die viele Arbeit-

Staatsvertrag auch im Interesse der Arbeiterschaft der Länder der freien Welt

IBFG-Appell an die UNO

Staatsvertrag Beitrag zur Sicherung des Weltfriedens

1.-Mai-Parole des IBFG 1952: Staatsvertrag für Österreich

Resolutionen der österreichischen Betriebsbelegschaften an die Alliierten

Westalliierte sehen Gefahr der „Volksdemokratisierung“ Österreichs

Kommunistischer Generalstreikversuch 1950

1. Phase: Streikbewegung auch in den westlichen Industriezentren

Intensive Aufklärung durch ÖGB lässt ersten Generalstreikversuch zusammenbrechen

Anmerkungen	nehmer, die sich ursprünglich am Streik beteiligt hatten, dazu veranlasste, wieder an ihren Arbeitsplatz zurückzukehren. Dadurch brach dieser erste Generalstreikversuch sehr bald zusammen .
Zweiter Generalstreikversuch	Kurz darauf wurde zum zweiten Mal die Generalstreikparole ausgegeben, nachdem die Forderung einer durch die KP-Fraktion im ÖGB einberufenen Betriebsrätekonferenz nach Änderung des Preis- und Lohnabkommens – wie zu erwarten – nicht erfüllt worden war. Die Parole wurde allerdings fast ausschließlich nur mehr in der russischen Zone befolgt , und auch dort wehrte sich die Mehrheit der Arbeitnehmer gegen die von den Kommunisten organisierten Versuche, die Betriebe stillzulegen; bei diesen Auseinandersetzungen gab es Verletzte . Die Polizei durfte ohne Genehmigung der russischen Kommandatur nicht eingreifen, sodass nur in Selbsthilfe Widerstand geleistet werden konnte; der ÖGB forderte daher die Arbeitnehmer auf, „der Gewalt die Gewalt entgegenzusetzen“. Die Regierung appellierte in einer Note an alle vier Alliierten, und nun trat der Umschwung ein: Die Sowjets erklärten, dass sie sich strikte an das Viermächteabkommen von 1946 hielten , was bedeutete, dass sie die Aktionen der österreichischen Kommunisten nicht aktiv unterstützen würden. Der ÖGB und die beiden Regierungsparteien organisierten Räumtrupps, die Straßensperren und andere Hindernisse beseitigten. Die Kommunisten gaben den Streik auf , und auch in den USIA-Betrieben wurde die Arbeit nun wieder aufgenommen.
Fast nur in Sowjetzone	
Keine direkte Unterstützung der Sowjets für die Aktion der KPÖ	
Putsch oder „nur“ Generalstreikversuch?	Das anfängliche Ausmaß der Streikbewegung, die Anwesenheit der sowjetischen Besatzungsmacht im Osten Österreichs und die Entwicklung in Österreichs Nachbarstaaten ließen damals vielfach die Annahme eines kommunistischen Putschversuchs glaubhaft erscheinen. Heute wissen wir auf Grund gewissenhafter Untersuchungen, dass es kein politischer Putschversuch war, sondern die Absicht dahinter stand, entscheidenden Einfluss auf die Gewerkschaftsführung als Schlüssel zur politischen Macht zu erlangen. Das Verdienst , dass sich die Gewerkschaftsbewegung in diesen „Schicksalstagen“ um Österreich erworben hat, wird dadurch jedoch um nichts geringer : Das Gelingen des Generalstreiks hätte ja auf jeden Fall weit gehende Folgen für die damalige Koalitionsregierung gehabt, und die Entwicklung Österreichs hätte einen gänzlich anderen Weg genommen. Welche Folgen das für die Staatsvertragsverhandlungen gehabt hätte, lässt sich heute kaum mehr vorstellen.
Verdienst des ÖGB: Sicherung der Stabilität und Einheit Österreichs	
Protest gegen Verfolgung von Gewerkschaftsfunktionären im faschistischen Spanien	Es sei hier darauf hingewiesen, dass die internationale freie Gewerkschaftsbewegung und der ÖGB auch in der Zeit des „Kalten Kriegs“ Verletzungen der Menschenrechte und der Gewerkschaftsfreiheit in Ländern des westlichen Einflussbereichs nicht einfach „übersahen“ . So protestierte der IBFG 1952 massiv gegen die Verfolgung von Arbeiter- und Gewerkschaftsfunktionären in Franco-Spanien. Der ÖGB schloss sich einstimmig diesem Protest an und forderte die österreichische Bundesregierung auf, „bei der spanischen Regierung vorstellig zu werden, dass den in politischen Prozessen angeklagten und verurteilten Personen die Möglichkeit eines fairen Prozesses oder Rekursverfahrens gegeben wird und dass keine Todesurteile oder schwere Gefängnisstrafen für gewerkschaftliche und politische Tätigkeit verhängt werden“. (<i>Ähnliche internationale Protestaktionen hatten während des Austrofaschismus bewirkt, dass geplante besonders harte Urteile gegen Angehörige der illegalen Arbeiterbewegung gemildert worden waren – siehe Skriptum GK 2.</i>)
USA: Gewerkschaften garantieren westlich-demokratische Position Österreichs	Die entschiedene Haltung des ÖGB im Herbst 1950 und seine Politik in den folgenden Jahren ließen 1952 das US-„ Amt für gegenseitige Sicherheit “ (MSA) feststellen, dass Österreich , dank der festen Haltung seiner Arbeiterschaft, eine „ Bastion der Freiheit “ geworden sei. „Wenn dafür einer einzelnen Gruppe Dank gebührt“, so hieß es in der Erklärung des MSA, „dann sind es die österreichischen Gewerkschaften . Sie sind das Rückgrat des Widerstands gegen die Volksdemokratie .“

Diese Einschätzung der *Amerikaner* bewirkte sicher mit, dass sie ihr Misstrauen gegen die Neutralitätspläne für Österreich nach und nach aufgaben und nur mehr darauf bestanden, dass es sich *nicht* um eine *aufgezwungene Neutralisierung* handeln dürfe. Das war entscheidend, denn der Staatsvertrag konnte nur unter der Bedingung erreicht werden, dass keiner der beiden Blöcke daraus einen militärischen Vorteil zog.

Eine im Staatsvertrag diktierte Neutralisierung – wie sie die Sowjets bis 1955 verlangten, hätte diese Garantie niemals geboten, weil sie Österreich zu einem Spielball der weltpolitischen Ereignisse gemacht hätte. **Nur die Proklamation der immer währenden Neutralität durch einen souveränen Staat**, der seine innen- und außenpolitische Linie selbst bestimmt, bot die **Chance einer längerfristigen Friedenssicherung im Herzen Europas**. Aus diesem Grund wurde das Neutralitätsgesetz erst am 26. Oktober 1955 verabschiedet, am ersten Tag, an dem es in Österreich keine alliierten Besatzungstruppen mehr gab.

Neutralität keine Staatsvertragsbestimmung

26. Oktober 1955:
Neutralitätsgesetz als freier Beschluss

Wenn auch militärstrategische und mit der weltpolitischen Situation zusammenhängende Motive für die Zustimmung der alliierten Mächte zum Staatsvertrag eine entscheidende Rolle spielten, so trug doch auch dazu bei, dass eine ruhige soziale Entwicklung und ein gefestigtes demokratisches Staatsgefüge den Alliierten keinen Vorwand mehr bot, die Besetzung Österreichs fortzusetzen. Zu dieser Entwicklung hatte die verantwortungsbewusste Gewerkschaftspolitik entscheidend beigetragen.



9. Was waren die zwei wichtigsten wirtschaftspolitischen Ereignisse für Österreich im Zeitraum von August bis Oktober 1948?



10. Welchen Beitrag leistete der ÖGB dafür, dass die Übernahme der USIA-Betriebe 1955 von der österreichischen Volkswirtschaft verkraftet werden konnte?



11. Wann wurde das ASVG verabschiedet und welche sozialpolitische Zielsetzung des ÖGB wurde durch dieses Gesetz verwirklicht?

Beantwortung der Fragen

- F 1:** **11. April 1945: Zusammenkunft** von Vertrauensmännern der ehemaligen Freien Gewerkschaften in der **Wohnung** des späteren Vorsitzendenstellvertreters der Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, Josef **Battisti**, in Wien; Johann Böhm macht die ersten Vorschläge für den Wiederaufbau der Gewerkschaftsbewegung.
13./14. April 1945: Im Verlauf einer größeren **Besprechung** wird **unter Beteiligung** von aus dem ehemaligen **christlichsozialen** und dem **kommunistischen** Lager kommenden Kollegen der einstimmige Beschluss zur Errichtung eines überparteilichen Gewerkschaftsbundes gefasst.
15. April 1945: Offizieller Gründungsbeschluss des ÖGB durch eine **Vertrauensleutekonferenz** im Direktionsgebäude der Westbahn; die erste Fassung der ÖGB-Statuten wird angenommen.
30. April 1945: Die **sowjetische Militärkommandatur** erteilt der ÖGB-Gründung ihre **Genehmigung**.
- F 2:** Jede der 16 Gewerkschaften entsendete **je einen Vertreter** in den provisorischen Bundesvorstand.
- F 3:** Der Alliierte Rat erteilte die Genehmigung zur Bildung von Gewerkschaften in ganz Österreich am **8. Oktober 1945**. Der **offizielle Tagesatz** für Normalverbraucher machte damals **1550 Kalorien** aus. **In Wirklichkeit** erreichte die Tagesration bestenfalls etwa **950 Kalorien**.
- F 4:** Die Voraussetzung dafür, dass die Betriebe der österreichischen Großindustrie, die bis Kriegsende von einem „reichsdeutschen“ Management geführt worden waren, schon sehr bald mit dem Wiederaufbau beginnen konnten, war die vorbildliche **Zusammenarbeit zwischen** den spontan gewählten **Betriebsräten** und **Vertrauensleuten** und **den** von der provisorischen Staatsregierung eingesetzten **öffentlichen Verwaltern**.
- F 5:** Das **Gesetz** über die Wiedererrichtung der **Arbeiterkammern** wurde am **20. Juli 1945** beschlossen.
- F 6:** Die wichtigste Funktion der ersten Vorstandskonferenzen des ÖGB, die vor dem Zusammentreffen des 1. Bundeskongresses im Frühjahr 1948 stattfanden, waren die **grundlegenden Beschlüsse über die Wirtschaftspolitik des ÖGB** für die ersten Nachkriegsjahre.
- F 7:** **Bis zum 2. Bundeskongress** hatte sich das ÖGB-Präsidium aus dem **Vorsitzenden** und den **drei Stellvertretenden Vorsitzenden**, von denen jeder eine der drei Fraktionen vertrat, zusammengesetzt. Als Folge der Ereignisse von **1950** (kommunistischer Generalstreikversuch) war der **von den Kommunisten** gestellte **Stellvertretende Vorsitzende ausgeschieden**. Am **2. Bundeskongress 1951** wurde dann der in der Praxis bestehende **Zustand** auch **rechtlich fixiert**, wobei gleichzeitig die Bezeichnungen „**Präsident**“ und „**Vizepräsident**“ eingeführt wurden. Außerdem gehört nun auch der **Generalsekretär** als **stimmberechtigtes Mitglied** dem Präsidium an.
- F 8:** Der Abzug der Gewerkschaftsbeiträge durch den Arbeitgeber beziehungsweise das Lohnbüro bei entsprechender Absprache mit dem Betriebsrat ist **seit 6. Juli 1954** wieder gestattet. Dazu musste das gegen die Freien Gewerkschaften gerichtete „**Antiterrorgesetz**“ **aus dem Jahr 1930** (offiziell: Bundesgesetz zum Schutz der Arbeits- und Versammlungsfreiheit) **novelliert** werden.

- F 9:** Die zwei wichtigsten wirtschaftspolitischen Ereignisse für Österreich im Zeitraum von August bis Oktober 1948 waren: der **Abschluss des ersten Preis- und Lohnabkommens** zwischen ÖGB, Arbeiterkammer, Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Landwirtschaftskammer und Industriellenvereinigung im August und die Pariser Marshallplan-Konferenz der europäischen Gewerkschaften im Oktober.
- F 10:** Der ÖGB führte mit Unterstützung der Betriebsräte und Vertrauensleute **in den USIA-Betrieben noch während der Besatzungszeit** eine **Erhebung** über die wirtschaftliche Lage dieser Betriebe durch, was die entscheidende Voraussetzung dafür darstellte, dass die **Österreicher** bei den Ablöselieferungsverhandlungen mit den Sowjets **ausreichende Informationen** hatten, um ein wirtschaftlich verkraftbares Ergebnis zu erzielen.
- F 11:** Das **ASVG** wurde **am 9. September 1955** beschlossen. Es trat an die Stelle von 5.500 Paragraphen sozialrechtlicher Bestimmungen aus fünf politischen Epochen unseres Landes und war damit der erste bedeutende **Erfolg der gewerkschaftlichen Initiative zur Vereinheitlichung der Sozialgesetzgebung**.

Anmerkungen

ÖGB-/AK-Fernlehrgang

Der Fernlehrgang ist für alle, die nicht an gewerkschaftlichen Seminaren teilnehmen können, gedacht. Durch den Fernlehrgang bietet der ÖGB die Möglichkeit, sich gewerkschaftliches Grundwissen im Selbststudium anzueignen. Teilnehmen können gewerkschaftliche FunktionärInnen der Arbeitnehmervertretung und interessierte Gewerkschaftsmitglieder. Die Skripten können auch als Schulungsmaterial für Seminare und Vorträge verwendet werden.

● Wie nehme ich teil?

Es sind keine besonderen Vorkenntnisse nötig, einfach anrufen oder E-Mail senden. Die Abwicklung erfolgt per Post oder E-Mail, Anpassung an individuelles Lerntempo – ständige Betreuung durch das ÖGB-Referat für Bildung, Freizeit und Kultur. Die Teilnahme ist für Gewerkschaftsmitglieder kostenlos. Nach Absolvierung einer Skriptenreihe erhält der/die KollegIn eine Teilnahmebestätigung.

● Was sind Themen und Grundlagen?

Über 100 von Spezialisten gestaltete Skripten, fachlich fundiert, leicht verständlich, zu folgenden Themenbereichen: • Gewerkschaftskunde • Politik und Zeitgeschehen • Sozialrecht • Arbeitsrecht • Wirtschaft-Recht-Mitbestimmung • Internationale Gewerkschaftsbewegung • Wirtschaft • Praktische Gewerkschaftsarbeit • Humanisierung-Technologie-Umwelt

Zudem übermitteln wir gerne einen Folder mit dem jeweils aktuellen Bestand an Skripten und stehen für weitere Informationen zur Verfügung.



Auf der ÖGB-Homepage findet sich ebenfalls eine Übersicht der Skripten:
oegb.or.at/referate/bfk/index.htm
– Bildungsreferat anklicken –
Betriebsräte – Fernlehrgang

● Informationen und Bestellung

der ÖGB-/AK-Skripten

Für die Bestellung ist Kollegin Margarita Skalla (ÖGB-Referat für Bildung, Freizeit, Kultur, 1011 Wien, Hohenstaufengasse 10–12) zuständig:

Tel. 01/534 44/444 Dw.

Fax: 01/534 44/597 Dw.

E-Mail: margarita.skalla@oegb.or.at

Kollege Michael Vlastos ist für inhaltliche Fragen zu kontaktieren:

Tel. 01/534 44/441 Dw.

E-Mail: michael.vlastos@oegb.or.at

VOGB

Anmerkungen

3. Welche Ziele und welche Strategie hatte der ÖGB für den Ausbau des Sozialsystems in Österreich nach dem Ende der faschistischen Herrschaft? Sind die grundsätzlichen Überlegungen von damals heute noch oder wieder aktuell und wenn ja, in welcher Hinsicht?

4. Welche Probleme brachte 1955 die Rückgabe der als „Deutsches Eigentum“ bisher von der sowjetischen Besatzungsmacht beanspruchten Unternehmungen mit sich, und inwieweit konnte der ÖGB zur Lösung dieser Probleme beitragen?

* FernlehrgangsteilnehmerInnen bitten wir, nach Abschluss der Fragenbeantwortung die Seite(n) mit den Fragen abzutrennen und an folgende Adresse zu senden:

Fernlehrgang des Österreichischen Gewerkschaftsbundes
1010 Wien, Hohenstaufengasse 10.